

Tabellenanhang:
Rechtsgrundlagen zur Personalausstattung

8 | Quote für Ausfallzeit und Regelung von Vertretung 2019 und 2025

Autor:innen
Nikolaus Meyer | Wiebke Buballa

8 | Quote für Ausfallzeit und Regelung von Vertretung 2019 und 2025

Die nachfolgende Tabelle stellt die rechtlichen Rahmenbedingungen der Länder hinsichtlich des Indikators „Quote für Ausfallzeit“ sowie zu Vertretungsregelungen von 2019 (Stichtag 31.12.2019) und 2025 (Stichtag 31.03.2025) gegenüber. Erfasst werden hier zum einen Angaben zur Berücksichtigung von Ausfallzeiten pädagogischer Fachkräfte (etwa durch Urlaub, Krankheit, Fort- und Weiterbildung) bei der Personalbemessung bzw. -ausstattung in Kindertageseinrichtungen. Zum anderen gibt die Tabelle an, ob und in welcher Weise Angaben zu Regelungen für die Vertretung bei diesen Ausfallzeiten gemacht werden. Im Fall der Kindertagesbetreuung zeigt sich eine enorme Dynamik, sodass die Bedingung gleicher Regelungsorte für einen derartigen Vergleich nicht immer erfüllt werden kann. Im Ergebnis kann das dazu führen, dass es 2025 rechtliche Regelungen gibt, die keinen unmittelbaren Vergleichsort in 2019 haben. In solchen Fällen ergeben sich nur mittelbare Vergleiche, das heißt, wir haben nach Möglichkeit vergleichbare Regelungen herangezogen.

Baden-Württemberg

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 1 Mindestpersonalschlüssel (KiTaVO)</p> <p>(1) Beim Betrieb eines an fünf Tagen in der Woche geöffneten Kindergartens oder einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen nach § 1a Absatz 2 bis 5 KiTaG gelten bei einer Schließzeit von 26 Tagen folgende Mindestpersonalschlüssel einschließlich Verfügungs- und Ausfallzeiten für Fachkräfte nach § 7 KiTaG:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Halbtagsgruppe, bezogen auf 4 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit: <ol style="list-style-type: none"> a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt 1,0 Vollzeitfachkräfte, b) bei Altersmischung mit Kindern unter 3 Jahren: 1,1 Vollzeitfachkräfte, 2. Regelgruppe, bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit mit Unterbrechung am Mittag <ol style="list-style-type: none"> a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt 1,5 Vollzeitfachkräfte, b) bei Altersmischung mit Kindern unter 3 Jahren 1,7 Vollzeitfachkräfte, 3. Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit ohne Unterbrechung: 1,7 Vollzeitfachkräfte, 	<p>§ 1 Mindestpersonalschlüssel (KiTaVO)</p> <p>(1) Beim Betrieb eines an fünf Tagen in der Woche geöffneten Kindergartens, einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen oder einer Kinderkrippe nach § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 KiTaG gelten bei einer Schließzeit von 26 Tagen folgende Mindestpersonalschlüssel einschließlich Verfügungs- und Ausfallzeiten für Fachkräfte nach § 7 KiTaG:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Halbtagsgruppe, bezogen auf 4 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit: <ol style="list-style-type: none"> a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt: 1,3 Vollzeitfachkräfte, b) bei Altersmischung mit Kindern unter 3 Jahren: 1,4 Vollzeitfachkräfte, 2. Regelgruppe, bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit mit Unterbrechung am Mittag <ol style="list-style-type: none"> a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt: 1,8 Vollzeitfachkräfte, b) bei Altersmischung mit Kindern unter 3 Jahren: 2,0 Vollzeitfachkräfte, 3. Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit ohne Unterbrechung:

Fortsetzung Baden-Württemberg

2019	2025
<p>4. Ganztagsgruppe bezogen auf 7 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit: 2,0 Vollzeitfachkräfte.</p> <p>Wird von der Anzahl der in Satz 1 aufgeführten Schließtage abgewichen, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalschlüssel entsprechend. Dies gilt auch, wenn von den in den Nummern 1 bis 4 für die einzelnen Gruppenarten aufgeführten durchschnittlichen täglichen Öffnungszeiten abgewichen wird. Die durchschnittliche tägliche Öffnungszeit nach Satz 1 Nr. 1 b), 2 b), 3 und 4 besteht aus der Hauptbetreuungszeit und der Randzeit, die mit einer Stunde berücksichtigt ist. Hauptbetreuungszeit ist die Zeit, in der mehr als die Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke anwesend sind. Weicht die tatsächliche Randzeit von der in Satz 4 genannten ab, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalschlüssel entsprechend.</p>	<p>a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt: 1,9 Vollzeitfachkräfte, b) bei altersgemischten Gruppen: 2,0 Vollzeitfachkräfte,</p> <p>4. Ganztagsgruppe bezogen auf 7 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit: 2,3 Vollzeitfachkräfte.</p> <p>5. Kinderkrippe mit 15 und mehr Stunden wöchentlicher Öffnungszeit bezogen auf 7 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit: 2,06 Vollzeitfachkräfte.</p> <p>Wird von der Anzahl der in Satz 1 aufgeführten Schließtage abgewichen, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalschlüssel entsprechend. Dies gilt auch, wenn von den in den Nummern 1 bis 5 für die einzelnen Gruppenarten aufgeführten durchschnittlichen täglichen Öffnungszeiten abgewichen wird. Die durchschnittliche tägliche Öffnungszeit nach Satz 1 Nr. 1 b), 2 b), 3, 4 und 5 besteht aus der Hauptbetreuungszeit und der Randzeit, die mit einer Stunde berücksichtigt ist. Hauptbetreuungszeit ist die Zeit, in der mehr als die Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke anwesend sind. Weicht die tatsächliche Randzeit von der in Satz 4 genannten ab, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalschlüssel entsprechend.</p> <p>§ 1a Übergangsregelung zum Mindestpersonalschlüssel für die Kindergartenjahre 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025, Abweichung von der Höchstgruppenstärke (KiTaVO)</p> <p>(1) Steht die Mindestpersonalanzahl nach § 1 Absatz 1 nicht zur Verfügung, kann längstens bis zum 31. August 2025 eine Fachkraft nach Entscheidung des Trägers durch zwei Zusatzkräfte ersetzt werden; anstelle einer Fachkraft kann im Ausnahmefall auch eine Zusatzkraft mit dem doppelten Stellenanteil der zu ersetzenen Fachkraft eingesetzt werden. Dabei darf der Mindestpersonalschlüssel um nicht mehr als 20 Prozent unterschritten werden. Die Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels ist dem Kommunalverband für Jugend und Soziales – Landesjugendamt jeweils anzuzeigen.</p> <p>(2) Abweichend von § 1a Absatz 1 Satz 1 ist längstens bis zum 31. August 2025 für einen Zeitraum von acht Wochen der Ersatz einer Fachkraft auch durch nur eine Zusatzkraft zulässig. § 1a Absatz 1 Satz 2 findet dabei keine Anwendung. Überschreitet die Dauer des Ersatzes einer Fachkraft einen Zeitraum von vier Wochen, ist der Ersatz dem Kommunalverband für Jugend und Soziales – Landesjugendamt jeweils anzuzeigen.</p> <p>(3) Steht die Mindestpersonalanzahl nach § 1 Absatz 1 zur Verfügung, kann in Ausnahmefällen längstens bis zum 31. August 2025 von der Höchstgruppenstärke abgewichen werden, sofern die Bedürfnisse von in den Gruppen betreuten Kindern mit einem besonderen Unterstützungsbedarf gemäß § 8 Absatz 6 KiTaG dennoch berücksichtigt</p>

Fortsetzung Baden-Württemberg

2019	2025
	<p>bleiben. Es dürfen nicht mehr als zwei Kinder pro Gruppe zusätzlich aufgenommen werden. Die Höchstgruppenstärke von 28 Kindern bei Halbtags- und Regelgruppen darf nicht überschritten werden. Die Vorgaben der aufsichtführenden Behörden sind einzuhalten. Die Abweichung von der Höchstgruppenstärke ist dem Kommunalverband für Jugend und Soziales – Landesjugendamt jeweils anzuzeigen.</p> <p>(4) Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht muss bei allen Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 uneingeschränkt gewährleistet sein.</p> <p>(5) Die jeweilige Anzeige nach Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3 Satz 5 erfolgt im Rahmen einer Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 4.</p> <p>3 Konkretisierung des erforderlichen Mindestpersonal-schlüssels für die jeweiligen Gruppenarten (Ausführungshinweise des Landesjugendamtes)</p> <p>Der angegebene Mindestpersonalschlüssel in der KiTaVO ist abhängig von der Öffnungszeit der Gruppe. Bei allen Gruppenarten, außer der reinen Halbtagsgruppe und Regelgruppe des Kindergartens, besteht die durchschnittliche tägliche Öffnungszeit aus der Hauptbetreuungszeit (Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke) und der Randzeit (Anwesenheit von bis zur Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke). Die Mindestpersonalschlüssel beinhalten auch Verfügungszeiten von mindestens 10 Stunden pro Woche und Gruppe und pauschal die Ausfallzeiten für Fortbildung und Krankheit der Fachkräfte (ca. 8%). Weicht die tatsächliche Öffnungszeit und/oder Randzeit einer Angebotsform wie in § 1 Abs. 1 KiTaVO festgelegt ab, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalbedarf entsprechend.</p> <p>Der tatsächliche Mindestpersonalbedarf der Gruppen einer Einrichtung ergibt sich aus den in der Anlage Berechnungshilfe ausgeführten Stellenschlüsseln pro Stunde und Tag, multipliziert mit der angebotenen Öffnungszeit.</p> <p>¹ In der Personalberechnung sind bereits 26 Urlaubstage pro Person bzw. 26 Schließtage der Einrichtung berücksichtigt. Die ca. 8% Ausfallzeiten beziehen sich daher nur auf Krankheits- und Fortbildungstage.</p> <p>10 Vertretungspool für Ausfallzeiten (Ausführungshinweise des Landesjugendamtes)</p> <p>Wenn Träger von Kindertageseinrichtungen einen Pool an Fachkräften für Vertretung bereitstellen, kann vom errechneten Mindestpersonalschlüssel seitens des Trägers 8% Ausfallzeit herausgerechnet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Vertretungspool aus Fachkräften gemäß § 7 KiTaG besteht und die Fachkräfte aus dem Vertretungspool mit Namen, Qualifikation und zur Verfügung stehendem</p>

Fortsetzung Baden-Württemberg

2019	2025
	<p>Stellenumfang für die jeweilige Einrichtung gegenüber dem Landesjugendamt im Antragsverfahren benannt werden. Eine Beispielrechnung findet sich in der Anlage Berechnungshilfe.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) vom 25. November 2010 (GBI. S. 1031)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 10.12.2010 bis 01.01.2020</i></p> <p>§ 1 Mindestpersonalschlüssel</p> <p>§ 1a noch nicht in KiTaVO enthalten</p>	<p>Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) vom 25. November 2010 (GBI. S. 1031), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 4. Februar 2025 (GBI. 2025 Nr. 7)</p> <p>§ 1 Mindestpersonalschlüssel</p> <p>§ 1a Übergangsregelung zum Mindestpersonalschlüssel für die Kindergartenjahre 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025, Abweichung von der Höchstgruppenstärke</p> <p>Ausführungshinweise des Landesjugendamtes zur Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) vom 25.11.2010, geändert am 19.11.2019, in Kraft getreten am 02.01.2020, und Belehrungshilfe zum Personalbedarf für alle Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg (Stand: Januar 2021)</p> <p>3 Konkretisierung des erforderlichen Mindestpersonalschlüssels für die jeweiligen Gruppenarten</p> <p>10 Vertretungspool für Ausfallzeiten</p>

Anmerkungen

2019	2025
<p>Die zum 31.12.2019 gültige Version der Ausführungshinweise des Landesjugendamtes zur Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) vom 25.11.2010 mit Stand vom Januar 2021 wurde beim zuständigen Ministerium angefragt. Jedoch wurde die Anfrage bis zum Erstellen dieser Analyse nicht beantwortet.</p>	

Bayern

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 17 Anstellungsschlüssel (AVBayKiBiG)</p> <p>(1) ¹Zur Absicherung des Einsatzes ausreichenden pädagogischen Personals ist für je 11,0 Buchungszeitstunden der angemeldeten Kinder jeweils mindestens eine Arbeitsstunde des pädagogischen Personals anzusetzen (Anstellungsschlüssel von 1 : 11,0); empfohlen wird ein Anstellungsschlüssel von 1 : 10. ²Buchungszeiten von Kindern mit Gewichtungsfaktor sind entsprechend vervielfacht einzurechnen. ³Die in den Anstellungsschlüssel eingerechnete Arbeitszeit des pädagogischen Personals verteilt sich auf unmittelbare und mittelbare Tätigkeiten. ⁴Unmittelbare Tätigkeit ist die pädagogische Arbeit mit den Kindern. ⁵Mittelbare Tätigkeit ist der Teil der pädagogischen Arbeit der Leiterin oder des Leiters und der pädagogischen Fach- und Ergänzungskräfte, der neben der Betreuungszeit der Kinder in Umsetzung von Gesetzen, Verordnungen, den Bayerischen Bildungsleitlinien und dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan erbracht wird.</p> <p>(4) ¹Der Anstellungsschlüssel und die Fachkraftquote werden monatlich berechnet. ²Soweit pädagogisches Personal über einen Zeitraum von 42 Kalendertagen aufeinanderfolgend keine Arbeitsleistung mehr erbringt, bleibt die bisherige arbeitsvertragliche Arbeitszeit ab Beginn des nächstfolgenden Kalendermonats unberücksichtigt. ³Satz 2 gilt nicht, wenn im laufenden oder im nächstfolgenden Kalendermonat die Arbeit im Umfang von mindestens der Hälfte der im Kalendermonat arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitstage wieder aufgenommen oder Personal im erforderlichen Umfang neu eingestellt wird. ⁴Gefördert werden im Bewilligungszeitraum nur Kalendermonate, die im Jahresdurchschnitt den förderrelevanten Anstellungsschlüssel und die Fachkraftquote einhalten. ⁵Wenn die Aufnahme von Kindern auf Veranlassung des Jugendamts zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung erfolgt und das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) zustimmt, wird bei Berechnung der Jahresdurchschnittswerte eine Überschreitung des Anstellungsschlüssels oder eine Unterschreitung der Fachkraftquote für einen Zeitraum von längstens drei Kalendermonaten nicht berücksichtigt. ⁶§ SGB_III § 45 SGB VIII bleibt unberührt.</p> <p>§ 26 Wirksamwerden von Änderungen (AVBayKiBiG)</p> <p>(1) ¹Förderrelevante Änderungen werden, soweit in dieser Verordnung keine anderen Regelungen getroffen sind, ab Beginn des Kalendermonats berücksichtigt, in dem sie eintreten. ²Soweit die tatsächliche Nutzungszeit regelmäßig erheblich von der Buchungszeit im Sinn von § 25 Abs. 1 abweicht, stellt dies eine förderrelevante Änderung dar. ³Im Fall von Art. 21 Abs. 5 Sätze 5 und 6 BayKiBiG werden abweichend von Art. 21 Abs. 4 Satz 4 BayKiBiG auch</p>	<p>§ 17 Anstellungsschlüssel (AVBayKiBiG)</p> <p>(1) ¹Zur Absicherung des Einsatzes ausreichenden pädagogischen Personals ist für je 11,0 Buchungszeitstunden der angemeldeten Kinder jeweils mindestens eine Arbeitsstunde des pädagogischen Personals anzusetzen (Anstellungsschlüssel von 1 : 11,0). ²Buchungszeiten von Kindern mit Gewichtungsfaktor sind entsprechend vervielfacht einzurechnen. ³Die in den Anstellungsschlüssel eingerechnete Arbeitszeit des pädagogischen Personals verteilt sich auf unmittelbare und mittelbare Tätigkeiten. ⁴Unmittelbare Tätigkeit ist die pädagogische Arbeit mit den Kindern. ⁵Mittelbare Tätigkeit ist der Teil der pädagogischen Arbeit der Leiterin oder des Leiters und der pädagogischen Fach- und Ergänzungskräfte, der neben der Betreuungszeit der Kinder in Umsetzung von Gesetzen, Verordnungen, den Bayerischen Bildungsleitlinien und dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan erbracht wird.</p> <p>(3) ¹Der Anstellungsschlüssel und die Fachkraftquote werden monatlich berechnet. ²Soweit pädagogisches Personal über einen Zeitraum von 42 Kalendertagen aufeinanderfolgend keine Arbeitsleistung mehr erbringt, bleibt die bisherige arbeitsvertragliche Arbeitszeit ab Beginn des nächstfolgenden Kalendermonats unberücksichtigt. ³Satz 2 gilt nicht, wenn im laufenden oder im nächstfolgenden Kalendermonat die Arbeit im Umfang von mindestens der Hälfte der im Kalendermonat arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitstage wieder aufgenommen oder Personal im erforderlichen Umfang neu eingestellt wird. ⁴Gefördert werden im Bewilligungszeitraum nur Kalendermonate, die im Jahresdurchschnitt den förderrelevanten Anstellungsschlüssel und die Fachkraftquote einhalten. ⁵Bei der Berechnung der Jahresdurchschnittswerte wird eine Überschreitung des Anstellungsschlüssels oder eine Unterschreitung der Fachkraftquote für einen Zeitraum von bis zu drei Kalendermonaten nicht berücksichtigt. ⁶Unabhängig von Satz 5 wird bei der Berechnung der Jahresdurchschnittswerte eine Überschreitung des Anstellungsschlüssels oder eine Unterschreitung der Fachkraftquote nicht berücksichtigt, wenn die Über- oder Unterschreitung auf höherer Gewalt beruht und das Staatsministerium zustimmt, für den Zeitraum, in dem die höhere Gewalt andauert. ⁷Für das Fachkrafterfordernis nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. ⁸§ 45 SGB VIII bleibt unberührt.</p> <p>§ 25 Wirksamwerden von Änderungen (AVBayKiBiG)</p> <p>(1) ¹Förderrelevante Änderungen werden, soweit in dieser Verordnung keine anderen Regelungen getroffen sind, ab Beginn des Kalendermonats berücksichtigt, in dem sie eintreten. ²Soweit die tatsächliche Nutzungszeit regelmäßig erheblich von der Buchungszeit im Sinn von § 24 Abs. 1</p>

Fortsetzung Bayern

2019	2025
<p>Buchungszeiten von bis zu drei Stunden täglich bis zum Ende des Betreuungsjahres in die Förderung einbezogen.</p> <p>⁴Schließtage der Einrichtungen über Art. 21 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayKiBiG hinaus führen für jeden weiteren Schließtag zu einem Abzug in Höhe des 220sten Teils der Förderung der Einrichtung für den Bewilligungszeitraum; davon ausgenommen sind bis zu fünf zusätzliche Schließtage, die der Fortbildung dienen. ⁵Verbleibt ein Kind in der Einrichtung, wird ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts nach Beginn des Bewilligungszeitraums mit Wirkung ab dem folgenden Kindergartenjahr wirksam; erfolgt der Wechsel nach Beginn des Kindergartenjahres, wird dieser ab Beginn des folgenden Bewilligungszeitraums wirksam.</p>	<p>abweicht, stellt dies eine förderrelevante Änderung dar.</p> <p>³Im Fall von Art. 21 Abs. 5 Satz 5 und 6 BayKiBiG werden abweichend von Art. 21 Abs. 4 Satz 4 BayKiBiG auch Buchungszeiten von bis zu drei Stunden täglich bis zum Ende des Betreuungsjahres in die Förderung einbezogen.</p> <p>⁴Schließtage der Einrichtungen über Art. 21 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayKiBiG hinaus führen für jeden weiteren Schließtag zu einem Abzug in Höhe des 220sten Teils der Förderung der Einrichtung für den Bewilligungszeitraum; davon ausgenommen sind bis zu fünf zusätzliche Schließtage, die der Fortbildung und Konzeptionsentwicklung unter Einsatz einer externen Referentin oder eines externen Referenten zur Umsetzung des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans und des darauf aufbauenden Orientierungsrahmens zur Konzeptionsentwicklung dienen. ⁵Verbleibt ein Kind in der Einrichtung, wird ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts nach Beginn des Bewilligungszeitraums mit Wirkung ab dem folgenden Kindergartenjahr wirksam; erfolgt der Wechsel nach Beginn des Kindergartenjahres, wird dieser ab Beginn des folgenden Bewilligungszeitraums wirksam.</p>

Richtlinie zur Gewährung eines Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz (Personalbonus)

[...]

1. Zweck des Personalbonus

¹Angesichts des inzwischen flächendeckenden Fachkräftemangels haben Träger von Kindertageseinrichtungen zunehmend Schwierigkeiten, das pädagogische Konzept umzusetzen und die Öffnungszeiten aufrechtzuerhalten. ²Deshalb unterstützt der Freistaat mit dieser Richtlinie die Träger von Kindertageseinrichtungen gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 BayKiBiG. ³Durch Bonuszahlungen sollen Träger von Kindertageseinrichtungen unterstützt werden, die pädagogischen Fachkräfte und insbesondere die Einrichtungsleitung nachhaltig zu entlasten und zusätzlich zeitliche Ressourcen für die pädagogische Arbeit zur Verfügung zu stellen. ⁴Vor allem soll der Anteil an unmittelbarer Tätigkeit nach § 17 Abs. 1 Satz 4 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) erhöht werden. ⁵Eine Entlastung ist anzunehmen, wenn zusätzlich pädagogisches, hauswirtschaftliches Personal oder Verwaltungskräfte eingesetzt werden oder die wöchentliche Arbeitszeit aufgestockt wird. ⁶Der hierfür gewährte Personalbonus verbessert die Arbeitsbedingungen und zählt zu den wesentlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels. ⁷Gleichzeitig soll damit ein Beitrag zur gesellschaftlichen Anerkennung der höchst verantwortungsvollen Tätigkeit in den Kindertageseinrichtungen geleistet werden. ⁸Mit der zusätzlichen Gewährung eines Personalbonus für die im Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ bis 30. Juni 2023 geförderten Sprachfachkräfte wird die Unterstützung der Sprach-Kitas

Fortsetzung Bayern

2019	2025
	<p>auf Landesebene fortgesetzt und werden insbesondere auch entstehende Sachkosten abgedeckt.</p> <p>2. Begünstigte</p> <p>Begünstigte sind die Träger von Kindertageseinrichtungen gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 BayKiBiG, die im Bewilligungszeitraum eine Förderung nach Maßgabe des BayKiBiG (5. Teil) erhalten.</p> <p>3. Voraussetzungen</p> <p>3.1 Allgemeine Voraussetzungen</p> <p>¹Die Gewährung des Personalbonus setzt voraus, dass der Träger der Kindertageseinrichtung den zusätzlichen Personaleinsatz monatlich unter Angabe des wöchentlichen Umfangs der Beschäftigung sowie der Art der Beschäftigung in dem vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Antrags- und Bewilligungsprogramm (KiBiG.web) dokumentiert und aktualisiert. ²Die Bonusgewährung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die nach dieser Richtlinie geregelten Maßnahmen Teil der Vertragsänderung mit dem Bund gemäß § 4 Abs. 2 KiQuTG sind.</p> <p>3.2 Zusätzlicher Personaleinsatz</p> <p>¹Der Personalbonus wird für zusätzlichen Personaleinsatz im Bereich des pädagogischen Personals (im Sinne von § 16 AVBayKiBiG), des hauswirtschaftlichen Personals und der Verwaltungskräfte gewährt. ²Ferner werden Praktikumsstellen im Sozialpädagogischen Einführungsjahr und Teilnehmende am Schulversuch Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil (KiPrax) berücksichtigt. ³Bei Einrichtungen, für die für den Dezember 2022 eine Bonuszahlung für zusätzlichen Personaleinsatz nach der Richtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen gewährt wurde, wird das Fortbestehen dieser Neueinstellung oder Aufstockung als zusätzlicher Personaleinsatz im Sinne dieser Richtlinie anerkannt. ⁴Der zusätzliche Personaleinsatz ist im KiBiG.web unter Angabe des wöchentlichen Umfangs der Beschäftigung sowie der Art der Beschäftigung gesondert zu deklarieren. ⁵Die Bonuszahlung ist ausgeschlossen, soweit die Arbeitsstunden von pädagogischem Personal in den Anstellungsschlüssel nach § 17 Abs. 1 AVBayKiBiG eingerechnet werden oder zur Erfüllung der Fachkraftquote nach § 17 Abs. 2 AVBayKiBiG erforderlich sind. ⁶§ 25 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG gilt entsprechend.</p> <p>4. Höhe des Personalbonus</p> <p>4.1 Pädagogisches, hauswirtschaftliches Personal und Verwaltungskräfte</p> <p>¹Der Personalbonus wird als Pauschalbetrag abhängig vom Umfang des zusätzlichen Personaleinsatzes gewährt.</p> <p>²Maßgeblich ist die Gesamtsumme der Wochenstunden für Neueinstellungen und Aufstockungen in den Bereichen „pädagogisches Personal“ (ohne Sprachfachkräfte nach Nr. 4.2), „hauswirtschaftliches Personal“ und „Verwaltungskräfte“ innerhalb einer Einrichtung. ³Eine Unterscheidung nach der</p>

Fortsetzung Bayern

2019	2025
	<p>Profession der zusätzlichen Kräfte wird nicht getroffen.⁴ Für die Besetzung von Praktikumsstellen im Sozialpädagogischen Einführungsjahr und Teilnehmende am Schulversuch Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil (KiPrax) werden pro Monat insgesamt pauschal fünf Wochenstunden berücksichtigt.⁵ Die Arbeitszeitanteile nach den Sätzen 2 bis 4 werden zusammen gerechnet.⁶ Die Bonuszahlung beträgt bezogen auf den Bewilligungszeitraum (Nr. 5.1) und Kindertageseinrichtung bei zusätzlichem Personaleinsatz im Umfang von</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens fünf bis unter zehn Wochenstunden maximal 5 000 €, - mindestens zehn bis unter 15 Wochenstunden maximal 10 000 €, - mindestens 15 bis unter 20 Wochenstunden maximal 15 000 €, - mindestens 20 Wochenstunden maximal 20 000 €, - mindestens 25 Wochenstunden maximal 25 000 €. <p>[...]</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.05.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p>§ 17 Anstellungsschlüssel</p> <p>§ 26 Wirksamwerden von Änderungen</p>	<p>Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), die zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert wurde</p> <p>§ 17 Anstellungsschlüssel</p> <p>§ 25 Wirksamwerden von Änderungen</p> <p>Richtlinie zur Gewährung eines Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz (Personalbonus) vom 25. Mai 2023, Az. V3/6511-1/466 (BayMBI. 2023 Nr. 289), geändert durch Bekanntmachung vom 2. Dezember 2024 (BayMBI. Nr. 634)</p>

Fortsetzung Bayern

Anmerkungen

2019	2025
<p>Anstellungsschlüssel und Personalschlüssel müssen hier unterschieden werden.^a</p> <p>Die Anzahl der unberücksichtigten Schließtage der Einrichtungen nach Art. 21 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayKiBiG beträgt bis zu 30 Tage im Jahr.</p>	<p>Anstellungsschlüssel und Personalschlüssel müssen hier unterschieden werden.^a</p> <p>Beim Personalbonus handelt es sich um eine freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch, die im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt wird.</p> <p>Die Anzahl der unberücksichtigten Schließtage der Einrichtungen nach Art. 21 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayKiBiG beträgt bis zu 30 Tage im Jahr.</p>

^a Beim Anstellungsschlüssel handelt es sich um ein in dieser Form nur in Bayern angewandtes Instrument, um die Förderung der Kindertageseinrichtungen definieren zu können. Der Anstellungsschlüssel stellt wie der Personalschlüssel eine rechnerische Größe dar, wird jedoch anders berechnet und kann daher nicht in Bezug zu diesem gesetzt werden. Er besagt, wie viele regelmäßige Betreuungsstunden von Kindern auf eine Arbeitsstunde des pädagogischen Personals entfallen (vgl. PDF-Dokument „Unterscheidung von Personalschlüssel – Fachkraft-Kind-Relation – Anstellungsschlüssel“ des Verbands Kita-Fachkräfte Bayern: <https://verband-kitafachkraefte-bayern.de/clubdesk/fileservlet?id=1000524> [Zugriff am 23.05.2025]).

Berlin

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 11 Personalausstattung (KitaFöG)</p> <p>(1) Die Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen ist durch ausreichendes sozialpädagogisches Personal sicherzustellen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung des sozialpädagogischen Personals sowie die Personalbemessung entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität sind durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung zu regeln. In den Vorgaben für die Personalausstattung nach Absatz 2 sind alle Ausfallzeiten bereits abschließend berücksichtigt.</p> <p>§ 12 Grundsätze für die Ausstattung mit Fachpersonal (VOKitaFöG)</p> <p>(1) Die Personalausstattung richtet sich unter Anwendung von § 20 nach der Zahl der Kinder, deren Alter und Betreuungsumfang gemäß § 13 sowie dem notwendigen zusätzlichen Fachpersonal nach den §§ 15, 16 und 19.</p> <p>(2) Die Vorgaben für die Personalausstattung gehen davon aus, dass bei einer entsprechenden Organisation eine gleichbleibende kontinuierliche pädagogische Förderung der einzelnen Kinder durch mindestens eine ihnen vertraute Bezugsperson gewährleistet ist. Die Personalausstattung umfasst die in jeder Einrichtung pro Woche erforderlichen Zeiten je Fachkraft insbesondere für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatungen, Fortbildungen, die Elternarbeit, die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten sowie die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit. Sie berücksichtigt die für die Umsetzung der verbindlichen Inhalte der Tätigkeiten erforderlichen Zeiten nach dem von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung beschlossenen landeseinheitlichen Bildungsprogramm einschließlich der Sprachdokumentation. Hierzu gehören auch die Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung des Kindes, die Durchführung von Sprachstandsfeststellungen, die Führung von regelmäßigen Gesprächen über die Entwicklung des Kindes mit den Eltern sowie die Durchführung interner und externer Evaluationen entsprechend den Vorgaben der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 des Kindertagesförderungsgesetzes.</p> <p>(3) Der Träger kann den ermittelten Personalbedarf für die einzelne Einrichtung abrunden und die Mindestpersonalausstattung so festsetzen, dass sich arbeitsvertraglich umsetzbare Stellen für das Fachpersonal ergeben. Die dadurch nicht in Stellen umgesetzten Stellenanteile dürfen 5 vom Hundert des ermittelten Personalbedarfs nicht überschreiten. Die diesen Stellenanteilen entsprechenden Personalmittel sind vom Träger zusammenzufassen und je nach Bedarfslage für Einrichtungen mit zeitweise außerordentlich hohen Personalausfällen einzusetzen.</p>	<p>§ 11 Personalausstattung (KitaFöG)</p> <p>(1) Die Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen ist durch ausreichendes sozialpädagogisches Personal sicherzustellen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung des sozialpädagogischen Personals sowie die Personalbemessung entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität sind durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung zu regeln. In den Vorgaben für die Personalausstattung nach Absatz 2 sind alle Ausfallzeiten bereits abschließend berücksichtigt.</p> <p>§ 12 Grundsätze für die Ausstattung mit Fachpersonal (VOKitaFöG)</p> <p>(1) Die Personalausstattung richtet sich unter Anwendung von § 20 nach der Zahl der Kinder, deren Alter und Betreuungsumfang gemäß § 13 sowie dem notwendigen zusätzlichen Fachpersonal nach den §§ 15, 16 und 19.</p> <p>(2) Die Vorgaben für die Personalausstattung gehen davon aus, dass bei einer entsprechenden Organisation eine gleichbleibende kontinuierliche pädagogische Förderung der einzelnen Kinder durch mindestens eine ihnen vertraute Bezugsperson gewährleistet ist. Die Personalausstattung umfasst die in jeder Einrichtung pro Woche erforderlichen Zeiten je Fachkraft insbesondere für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatungen, Fortbildungen, die Elternarbeit, die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten sowie die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit. Sie berücksichtigt die für die Umsetzung der verbindlichen Inhalte der Tätigkeiten erforderlichen Zeiten nach dem von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung beschlossenen landeseinheitlichen Bildungsprogramm einschließlich der Sprachdokumentation. Hierzu gehören auch die Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung des Kindes, die Durchführung von Sprachstandsfeststellungen, die Führung von regelmäßigen Gesprächen über die Entwicklung des Kindes mit den Eltern sowie die Durchführung interner und externer Evaluationen entsprechend den Vorgaben der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 des Kindertagesförderungsgesetzes.</p> <p>(3) Der Träger kann den ermittelten Personalbedarf für die einzelne Einrichtung abrunden und die Mindestpersonalausstattung so festsetzen, dass sich arbeitsvertraglich umsetzbare Stellen für das Fachpersonal ergeben. Die dadurch nicht in Stellen umgesetzten Stellenanteile dürfen 5 vom Hundert des ermittelten Personalbedarfs nicht überschreiten. Die diesen Stellenanteilen entsprechenden Personalmittel sind vom Träger zusammenzufassen und je nach Bedarfslage für Einrichtungen mit zeitweise außerordentlich hohen Personalausfällen einzusetzen.</p>

Fortsetzung Berlin

2019	2025
<p>§ 20 Personalbemessung (VOKitaFöG)</p> <p>(1) Grundlage der Personalbemessung für Tageseinrichtungen ist die Zahl der belegten Plätze.</p> <p>(2) Der Mindestpersonalbedarf je Einrichtung ergibt sich durch die Multiplikation der Zahl der belegten Plätze nach Absatz 1 in der jeweiligen Altersgruppe mit dem Personalanteil je Kind, der dem Betreuungsumfang entspricht, unter Hinzurechnung des in gleicher Weise ermittelten zusätzlichen Fachpersonals nach den §§ 15, 16 und 19. Für die Finanzierung nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes werden außerdem die Zuschläge nach den §§ 17 und 18 hinzugerechnet.</p> <p>§ 3 Leistungen der Träger (RV Tag)</p> <p>(3) Sollte auf Grund der geringen Zahl der Kinder das für die einzelnen Leistungen gemäß der hierzu erlassenen Rechtsverordnung vorzusehende Fachpersonal nicht ausreichen, um während der Betreuungszeiten jeweils die Anwesenheit einer zweiten Fachkraft im Hinblick auf denkbare Unglücks- oder Störfälle sicherzustellen, soll der Träger durch entsprechende organisatorische Maßnahmen die Verfügbarkeit einer anderen geeigneten zweiten Person gewährleisten. Diese können insbesondere mit den Anforderungen und Abläufen vertraute Eltern oder mit hauswirtschaftlichen Tätigkeiten betraute Personen sein, die über die besondere Verantwortung informiert sind. In Kleinsteinrichtungen kann es im Einzelfall (z. B. während Teambesprechung, Supervision) zudem erforderlich sein, die Betreuung gänzlich durch andere geeignete Personen zu gewährleisten. Stellt der Träger in diesen Fällen zusätzliches Personal ein, entstehen daraus keine weiteren Zahlungsverpflichtungen für Berlin.</p> <p>(7) In Umsetzung der Verpflichtung nach § 72a Abs. 2 SGB VIII müssen die Leistungsanbieter sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen, die wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind und dies dem Leistungsanbieter bekannt ist. Zu diesem Zweck sind die Leistungsanbieter verpflichtet, sich bei Einstellung von Mitarbeitern im Sinne des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Daneben soll auch von anderen Personen (z. B. ehrenamtlich tätigen Personen, Praktikanten), die mit Kindern in der Kita in Kontakt kommen und bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie auch außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht Kinder beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder einen vergleichbaren Kontakt haben, vor Aufnahme der Beschäftigung ein entsprechendes erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Soweit diese wegen einer Straftat im Sinne von § 72a SGB VIII verurteilt sind, kommt eine Mitarbeit dieser Personen nicht in Betracht. Es ist sicherzustellen, dass von sämtlichen o. g. Personen in regelmäßigen Abständen (in der Regel längstens 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird. Bei kurzfristigen, uner-</p>	<p>§ 20 Personalbemessung (VOKitaFöG)</p> <p>(1) Grundlage der Personalbemessung für Tageseinrichtungen ist die Zahl der belegten Plätze.</p> <p>(2) Der Mindestpersonalbedarf je Einrichtung ergibt sich durch die Multiplikation der Zahl der belegten Plätze nach Absatz 1 in der jeweiligen Altersgruppe mit dem Personalanteil je Kind, der dem Betreuungsumfang entspricht, unter Hinzurechnung des in gleicher Weise ermittelten zusätzlichen Fachpersonals nach den §§ 15, 16 und 19. Für die Finanzierung nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes werden außerdem die Zuschläge nach den §§ 17 und 18 hinzugerechnet.</p> <p>§ 3 Leistungen der Träger (RV Tag)</p> <p>(3) Sollte auf Grund der geringen Zahl der Kinder das für die einzelnen Leistungen gemäß der hierzu erlassenen Rechtsverordnung vorzusehende Fachpersonal nicht ausreichen, um während der Betreuungszeiten jeweils die Anwesenheit einer zweiten Fachkraft im Hinblick auf denkbare Unglücks- oder Störfälle sicherzustellen, soll der Träger durch entsprechende organisatorische Maßnahmen die Verfügbarkeit einer anderen geeigneten zweiten Person gewährleisten. Diese können insbesondere mit den Anforderungen und Abläufen vertraute Eltern oder mit hauswirtschaftlichen Tätigkeiten betraute Personen sein, die über die besondere Verantwortung informiert sind. In Kleinsteinrichtungen kann es im Einzelfall (z. B. während Teambesprechung, Supervision) zudem erforderlich sein, die Betreuung gänzlich durch andere geeignete Personen zu gewährleisten. Stellt der Träger in diesen Fällen zusätzliches Personal ein, entstehen daraus keine weiteren Zahlungsverpflichtungen für Berlin.</p> <p>(7) In Umsetzung der Verpflichtung nach § 72a Abs. 2 SGB VIII müssen die Leistungsanbieter sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen, die wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sind die Leistungsanbieter verpflichtet, sich bei Einstellung von Mitarbeitern im Sinne des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Daneben soll auch von anderen Personen (z. B. ehrenamtlich tätigen Personen, Praktikanten), die mit Kindern in der Kita in Kontakt kommen und bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie auch außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht Kinder beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder einen vergleichbaren Kontakt haben, vor Aufnahme der Beschäftigung ein entsprechendes erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Soweit diese wegen einer Straftat im Sinne von § 72a SGB VIII verurteilt sind, kommt ihre Mitarbeit nicht in Betracht. Es ist sicherzustellen, dass von sämtlichen o. g. Personen in regelmäßigen Abständen (in der Regel längstens 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird. Bei kurzfristigen, uner-</p>

Fortsetzung Berlin

2019	2025
<p>erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird. Bei kurzfristigen, unerwarteten Vertretungssituationen kann hierauf verzichtet werden, soweit die gleiche Person nicht wiederholt für diese Zwecke eingesetzt wird; die Person soll eine Erklärung abgeben, wonach gegen sie kein Strafverfahren wegen einer in § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat anhängig ist bzw. sie nicht wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Im Übrigen soll das Rundschreiben der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung zum erweiterten Führungszeugnis in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.</p>	<p>warteten Vertretungssituationen kann hierauf verzichtet werden, soweit die gleiche Person nicht wiederholt für diese Zwecke eingesetzt wird; die Person soll eine Erklärung abgeben, wonach gegen sie kein Strafverfahren wegen einer in § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat anhängig ist bzw. sie nicht wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Gleches gilt, soweit die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses bei der zuständigen Behörde beantragt wurde, für die Dauer der Bearbeitung. Im Übrigen soll das Rundschreiben der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung zum erweiterten Führungszeugnis in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG) vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2018 bis 31.07.2020</i></p> <p>§ 11 Personalausstattung</p> <p>Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG) vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.02.2018 bis 20.06.2020</i></p> <p>§ 20 Personalbemessung</p> <p>Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (Rahmenvereinbarung – RV Tag), gültig vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021</p> <p>§ 3 Leistungen der Träger</p>	<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG) vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.08.2021 (GVBl. S. 995)</p> <p>§ 11 Personalausstattung</p> <p>Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG) vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.05.2024 (GVBl. S. 164)</p> <p>§ 12 Grundsätze für die Ausstattung mit Fachpersonal</p> <p>§ 20 Personalbemessung</p> <p>Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen für Kinder (Rahmenvereinbarung – RV Tag) als berlinweite Leistungsvereinbarung gemäß § 23 KitaFöG, Vereinbarung gilt ab dem 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2025</p> <p>§ 3 Leistungen der Träger</p>

Anmerkungen

2019	2025
<p>§ 15 Personalzuschlag für Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten (VOKitaFöG)</p> <p>§ 16 Fachpersonal für die Förderung von Kindern mit Behinderungen (VOKitaFöG)</p> <p>§ 19 Freistellung für Leitungsaufgaben (VOKitaFöG)</p>	<p>§ 15 Personalzuschlag für Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten (VOKitaFöG)</p> <p>§ 16 Fachpersonal für die Förderung von Kindern mit Behinderungen (VOKitaFöG)</p> <p>§ 19 Freistellung für Leitungsaufgaben (VOKitaFöG)</p>

Brandenburg

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 2 (KitaPersV)</p> <p>(1) In der in § 10 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes genannten Personalausstattung sind neben der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern auch Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung und Elternarbeit enthalten sowie sämtliche Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit und Fortbildung.</p> <p>(2) Von dem notwendigen pädagogischen Personal können vom Träger der Einrichtung fünf vom Hundert zur Abdeckung von Vertretungsfällen vorgehalten und im Laufe des Jahres je nach Bedarfslage eingesetzt werden. Beschäftigt der Träger sein Personal im Rahmen eines Jahresarbeitszeitmodells, um auf sich verändernde Betreuungsnotwendigkeiten flexibel reagieren zu können, kann dieser Vomhundertsatz überschritten werden. Zur Bemessung des notwendigen pädagogischen Personals ist der Jahresschnitt aus den zu den Stichtagen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung ermittelten Daten zu bilden.</p>	<p>§ 2 Personalbemessung (KitaPersV)</p> <p>(2) In der Personalbemessung sind neben der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern auch Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung und Elternarbeit enthalten sowie sämtliche Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit und Fortbildung.</p> <p>§ 15 Anrechnung auf die ordnungsrechtliche Personalbemessung (KitaPersV)</p> <p>(1) Auf die ordnungsrechtliche Personalbemessung werden angerechnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachkräfte gemäß § 9, 2. Fachkräfte mit anderen Berufsqualifikationen gemäß § 10 Absatz 1, 3. anerkannte und gleichwertige Fachkräfte nach § 11, 4. als Fachkräfte auch Personen, die an einer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9, § 10 Absatz 1 oder § 11 teilnehmen, 5. Ergänzungskräfte gemäß § 12 und 6. Leitungskräfte gemäß § 13. <p>Personen gemäß Satz 1 Nummer 4 dürfen maximal in dem Umfang als Fachkraft angerechnet werden, wie Fachkräfte nach § 9, § 10 Absatz 1 und § 11 in Anrechnung gebracht werden, denen nicht bereits eine Ergänzungskraft gemäß § 12 Absatz 2 zugeordnet ist.</p> <p>(2) Es werden die Beschäftigungsumfänge mit den durchschnittlichen Wochenarbeitsstunden angerechnet, in denen praktische pädagogische Aufgaben gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 wahrgenommen werden. Urlaubs-, Aus- und Fortbildungszeiten sowie Krankheitszeiten bis zu 6 Wochen werden mitgerechnet. Werden von Personen gemäß Absatz 1 anteilig Aufgaben der Grundstücks- und Gebäudebewirtschaftung im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 1 des Kindertagesstättengesetzes erledigt, bleiben diese Beschäftigungsumfänge unberücksichtigt.</p> <p>(3) Bei Abwesenheitszeiten von mehr als 6 Wochen ist eine Anrechnung nicht mehr zulässig. Der Träger der Einrichtung hat in diesem Fall die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um das Kindeswohl sicherzustellen. Personen, für die eine Tätigkeitsuntersagung nach § 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ausgesprochen wurde oder aufgrund einer Nebenbestimmung oder Auflage nach § 45 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht in der Einrichtung tätig werden dürfen, dürfen nicht in Anrechnung gebracht werden</p> <p>(4) Von dem nach Absatz 1 anrechenbaren Personal können vom Träger der Einrichtung 5 Prozent zur Abdeckung von Vertretungsfällen vorgehalten und im Laufe des Jahres je nach Bedarfslage eingesetzt werden. Beschäftigt der Träger sein Personal im Rahmen eines Jahresarbeitszeitmodells, um</p>

Fortsetzung Brandenburg

2019	2025
	<p>auf sich verändernde Betreuungsnotwendigkeiten flexibel reagieren zu können, kann dieser Prozentsatz überschritten werden. Zur Bemessung ist der Jahresdurchschnitt aus den zu den Stichtagen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung ermittelten Daten zu bilden.</p> <p>(5) Bis zum Ablauf des 31. Juli 2024 können abweichend von Absatz 4 Satz 1 vom Träger der Einrichtung 10 Prozent des Personals zur Abdeckung von Vertretungsfällen vorgehalten und im Laufe des Jahres je nach Bedarfslage eingesetzt werden.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl. II/93, [Nr. 30], S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 17], S. 2)</p> <p>§ 2</p>	<p>Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 30], S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 68])</p> <p>§ 2 Personalbemessung</p> <p>§ 15 Anrechnung auf die ordnungsrechtliche Personalbemessung</p>

Anmerkungen

2019	2025
§ 10 Personalausstattung (KitaG)	<p>Enorme Überarbeitung der KitaPersV von 2017 seit 2020 → Regelungen daher kaum vergleichbar</p> <p>§ 10 Personalausstattung (KitaG)</p>

Bremen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
10. Krippen, Kleinkindgruppen und Spielkreise für Kleinkinder (RiBTK)	10. Krippen, Kleinkindgruppen und Spielkreise für Kleinkinder (RiBTK)
10.2 Personalausstattung	10.2 Personalausstattung
Für die Leitung dieser Gruppen soll in der Regel nur eine Erzieherin/ein Erzieher zugelassen werden, die/der ständig von einer zweiten Fachkraft unterstützt wird, in der Regel einer Kinderpflegerin/einem Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder einer Sozialassistentin/einem Sozialassistenten. Bei Bedarf kann eine der Fachkraftstellen mit einer staatlich anerkannten Kinderkrankenpflegerin/Kinderkrankenpfleger besetzt werden. Der Zeitumfang des Arbeitsvertrages der Gruppenleiterin/des Gruppenleiters soll mindestens der regulären Betreuungszeit der Kindergruppe entsprechen, soweit der jeweils anzuwendende Tarifvertrag dem nicht entgegensteht. Für Kleinkindgruppen der Elternvereine und für Spielkreise kann das LJA im Einzelfall erlauben, dass die zweite Fachkraft durch einen geeigneten Elterndienst oder durch eine andere geeignete volljährige Hilfskraft ersetzt wird. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn aufgrund des Bedarfes, der räumlichen und konzeptionellen Gegebenheiten mehr als 8 Kinder pro Bezugsgruppe zugelassen werden sollen. Im Falle eines Ausfalls der Gruppenleitung kann eine Gruppe dieser Art nur kurzfristig von 2 Elternteilen weitergeführt werden.	Für die Leitung dieser Gruppen soll in der Regel nur eine Erzieherin/ein Erzieher zugelassen werden, die/der ständig von einer zweiten Fachkraft unterstützt wird, in der Regel einer Kinderpflegerin/einem Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder einer Sozialassistentin/einem Sozialassistenten oder einer Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ¹ . Kita-Träger, die von der Möglichkeit zur Einstellung von Kindertagespflegepersonen Gebrauch machen, müssen diesen ein Angebot zur berufsbegleitenden Weiterqualifizierung zur Erlangung eines sozialpädagogischen Berufs- oder Weiterbildungsabschlusses machen. Bei Bedarf kann eine der Fachkraftstellen mit einer staatlich anerkannten Kinderkrankenpflegerin/Kinderkrankenpfleger besetzt werden. Der Zeitumfang des Arbeitsvertrages der Gruppenleiterin/des Gruppenleiters soll mindestens der regulären Betreuungszeit der Kindergruppe entsprechen, soweit der jeweils anzuwendende Tarifvertrag dem nicht entgegensteht. Für Kleinkindgruppen der Elternvereine und für Spielkreise kann das LJA im Einzelfall erlauben, dass die zweite Fachkraft durch einen geeigneten Elterndienst oder durch eine andere geeignete volljährige Hilfskraft ersetzt wird. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn aufgrund des Bedarfes, der räumlichen und konzeptionellen Gegebenheiten mehr als 8 Kinder pro Bezugsgruppe zugelassen werden sollen. Im Falle eines Ausfalls der Gruppenleitung kann eine Gruppe dieser Art nur kurzfristig von 2 Elternteilen weitergeführt werden.
11. Kindergärten und Spielkreise für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr (RiBTK)	11. Kindergärten und Spielkreise für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr (RiBTK)
11.2 Personalausstattung	11.2 Personalausstattung
Für die Leitung einer Kindergartengruppe ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen. Notwendige Vertretungen sind in der Regel auch durch Erzieherinnen/Erzieher zu gewährleisten. Für Kindergärten der Elternvereine und für Spielkreise kann das Landesjugendamt im Einzelfall erlauben, dass die regulären, kurzfristig notwendigen Vertretungen von einer Kinderpflegerin/Kinderpfleger, 2 Elternteilen oder 2 anderen geeigneten volljährigen Personen gewährleistet werden. Für Tageseinrichtungen, die nur aus einer einzelnen Kindergartengruppe bestehen, muss eine zweite geeignete erwachsene Person in ständiger Rufbereitschaft im Gebäude der Kindergruppe zur Verfügung stehen. Sie muss sich ständig in der Kindergruppe aufhalten, wenn in die Gruppe regulär mehr als 14 Kinder aufgenommen werden sollen.	Für die Leitung einer Kindergartengruppe ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen. Notwendige Vertretungen sind in der Regel auch durch Erzieherinnen/Erzieher zu gewährleisten. Für Kindergärten der Elternvereine und für Spielkreise kann das Landesjugendamt im Einzelfall erlauben, dass die regulären, kurzfristig notwendigen Vertretungen von einer Kinderpflegerin/Kinderpfleger, 2 Elternteilen oder 2 anderen geeigneten volljährigen Personen gewährleistet werden. Für Tageseinrichtungen, die nur aus einer einzelnen Kindergartengruppe bestehen, muss eine zweite geeignete erwachsene Person in ständiger Rufbereitschaft im Gebäude der Kindergruppe zur Verfügung stehen. Sie muss sich ständig in der Kindergruppe aufhalten, wenn in die Gruppe regulär mehr als 14 Kinder aufgenommen werden sollen.
12. Alterserweiterte Gruppen für Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum Schuleintritt (RiBTK)	
12.2 Personalausstattung	
Für die Leitung einer alterserweiterten Kindergartengruppe ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen, die ständig von einer zweiten Fachkraft unterstützt wird, in der Regel von	

Fortsetzung Bremen

2019	2025
einer Kinderpflegerin/einem Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder einer Sozialassistentin/einem Sozialassistenten. Bei Ausfällen der Erst- oder Zweitkräfte sind Vertretungen mit der gleichen Qualifikation vorzusehen.	12. Alterserweiterte Gruppen für Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum Schuleintritt (RiBTK) 12.2 Personalausstattung Für die Leitung einer alterserweiterten Kindergartengruppe ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen, die ständig von einer zweiten Fachkraft unterstützt wird, in der Regel von einer Kinderpflegerin/einem Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder einer Sozialassistentin/einem Sozialassistenten. Bei Ausfällen der Erst- oder Zweitkräfte sind Vertretungen mit der gleichen Qualifikation vorzusehen.
13. Tageseinrichtungen für Schulkinder (RiBTK) 13.2 Personalausstattung Die Personalausstattung ist wie für Kindergartengruppen vorzusehen (Ziffer 11.2).	13. Tageseinrichtungen für Schulkinder 13.2 Personalausstattung (RiBTK) Die Personalausstattung ist wie für Kindergartengruppen vorzusehen (Ziffer 11.2).
14. Alterserweiterte Tageseinrichtungsgruppen für Kindergarten- und Grundschulkinder (RiBTK) 14.2 Personalausstattung Für die Leitung einer alterserweiterten Tageseinrichtungsgruppe ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen. Notwendige Vertretungen sind auch durch Erzieherinnen/Erzieher zu gewährleisten. Bei mindestens 10 aufgenommenen Kindergartenkindern, die ganztags betreut und gefördert werden müssen, ist ab 13 Uhr eine zweite Fachkraft erforderlich.	14. Alterserweiterte Tageseinrichtungsgruppen für Kindergarten- und Grundschulkinder (RiBTK) 14.2 Personalausstattung Für die Leitung einer alterserweiterten Tageseinrichtungsgruppe ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen. Notwendige Vertretungen sind auch durch Erzieherinnen/Erzieher zu gewährleisten. Bei mindestens 10 aufgenommenen Kindergartenkindern, die ganztags betreut und gefördert werden müssen, ist ab 13 Uhr eine zweite Fachkraft erforderlich.
15. Alterserweiterte Tageseinrichtungsgruppen für Kleinkinder, Kindergartenkinder und Schulkinder (RiBTK) 15.2 Personalausstattung Für die Leitung einer alterserweiterten Tageseinrichtungsgruppe dieser Art ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen. Notwendige Vertretungen sind durch Erzieherinnen/Erzieher zu gewährleisten. Während der regulären täglichen Betreuungszeit der Kleinkinder muss eine zweite Fachkraft ständig in der Gruppe anwesend sein.	15. Alterserweiterte Tageseinrichtungsgruppen für Kleinkinder, Kindergartenkinder und Schulkinder (RiBTK) 15.2 Personalausstattung Für die Leitung einer alterserweiterten Tageseinrichtungsgruppe dieser Art ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen. Notwendige Vertretungen sind durch Erzieherinnen/Erzieher zu gewährleisten. Während der regulären täglichen Betreuungszeit der Kleinkinder muss eine zweite Fachkraft ständig in der Gruppe anwesend sein.
16. Tageseinrichtungsgruppen für Schulkinder vom 10. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (RiBTK) 16.2 Personalausstattung Für die Leitung der Gruppen mit älteren Schulkindern ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen. Notwendige Vertretungen sind durch Erzieherinnen/Erzieher zu gewährleisten. Sofern sich diese Gruppen nicht in Gebäuden der Tageseinrichtungen für Kinder befinden, muss eine zweite geeignete erwachsene Person in ständiger Rufbereitschaft innerhalb des Gebäudes zur Verfügung stehen.	16. Tageseinrichtungsgruppen für Schulkinder vom 10. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (RiBTK) 16.2 Personalausstattung Für die Leitung der Gruppen mit älteren Schulkindern ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen. Notwendige Vertretungen sind durch Erzieherinnen/Erzieher zu gewährleisten. Sofern sich diese Gruppen nicht in Gebäuden der Tageseinrichtungen für Kinder befinden, muss eine zweite geeignete erwachsene Person in ständiger Rufbereitschaft innerhalb des Gebäudes zur Verfügung stehen. ¹

¹ Sollte die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung noch nicht abgeschlossen sein, ist diese in der Einrichtung zu absolvieren.

Fortsetzung Bremen

Regelungsort

2019	2025
Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen – RiBTK vom 4. Mai 2012 Brem. ABI. S. 280), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24.05.2017 (Brem.ABI. 2017 S. 501) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 14.07.2017 bis 27.03.2020</i>	Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen – RiBTK vom 4. Mai 2012 (Brem.ABI. S. 280), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26.01.2023 (Brem.ABI. S. 34)

Anmerkungen

2019	2025
§ 10 Fachkräfte (BremKTG) (7) Das Nähere zu den Personalschlüsseln für die verschiedenen Tageseinrichtungsarten und -formen regeln die Stadtgemeinden nach Anhörung der freien Träger.	§ 10 Fachkräfte (BremKTG) (7) Das Nähere zu den Personalschlüsseln für die verschiedenen Tageseinrichtungsarten und -formen regeln die Stadtgemeinden nach Anhörung der freien Träger.

Hamburg

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 4 Personalausstattung (Landesrahmenvertrag)</p> <p>(1) Die Ausstattung mit pädagogischen Fachkräften, unterteilt nach Leitungs- und Erziehungswochenstunden, richtet sich nach Anlage 1 Buchstabe b) und die Regelung des Leitungssockels für Tageseinrichtungen nach Anlage 1 Buchstabe g).</p> <p>(2) Die Betreuung erfolgt durch einen Personaleinsatz nach Absatz 1 in der Weise, dass die Erziehungswochenstunden je Kind während eines zwölfmonatigen Leistungszeitraums nicht um mehr als zehn Prozent unterschritten werden. Eine Unterschreitung von mehr als zehn Prozent ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich. Die in einer Tageseinrichtung vorgehaltenen Erziehungswochenstunden je Kind werden aus den im Verlauf des zwölfmonatigen Leistungszeitraums betreuten Kindern und der arbeitsvertraglichen Wochenarbeitszeit unter Berücksichtigung vergüteter Mehrarbeit der in der Tageseinrichtung beschäftigten Erziehungskräfte errechnet.</p> <p>4. Konkrete Schritte (Eckpunktevereinbarung)</p> <p>e. Zur vollständigen Erreichung der Ziele einer Fachkraft-Kind-Relation von 1:4 im Krippen- und 1:10 im Elementar-Bereich sind beide Seiten sich einig, dass bei der Betreuungsrelation mittel- bis langfristig auch ein entsprechender Anteil für mittelbare pädagogische Aufgaben und Ausfallzeiten berücksichtigt werden muss. Dieses macht weitere, erhebliche Anstrengungen erforderlich, die ohne weitere Bundesmittel von Hamburg nicht zu stemmen sind. Es ist gemeinsame Zielsetzung beider Seiten, mit Unterstützung des Bundes spürbare Schritte auch bei der Berücksichtigung des Anteils für mittelbare pädagogische Aufgaben und Ausfallzeiten innerhalb des hier vereinbarten Zehn-Jahres-Zeitraums zu vollziehen.</p>	<p>§ 4 Personalausstattung (Landesrahmenvertrag)</p> <p>(1) Die Ausstattung mit pädagogischen Fachkräften, unterteilt nach Leitungs- und Erziehungswochenstunden, richtet sich nach Anlage 1 Buchstabe b) und die Regelung des Leitungssockels für Tageseinrichtungen nach Anlage 1 Buchstabe g).</p> <p>(2) Die Betreuung erfolgt durch einen Personaleinsatz nach Absatz 1 in der Weise, dass die Erziehungswochenstunden je Kind während eines zwölfmonatigen Leistungszeitraums nicht um mehr als zehn Prozent unterschritten werden. Eine Unterschreitung von mehr als zehn Prozent ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich. Die in einer Tageseinrichtung vorgehaltenen Erziehungswochenstunden je Kind werden aus den im Verlauf des zwölfmonatigen Leistungszeitraums betreuten Kindern und der arbeitsvertraglichen Wochenarbeitszeit unter Berücksichtigung vergüteter Mehrarbeit der in der Tageseinrichtung beschäftigten Erziehungskräfte errechnet.</p> <p>4. Konkrete Schritte (Eckpunktevereinbarung)</p> <p>e. Zur vollständigen Erreichung der Ziele einer Fachkraft-Kind-Relation von 1:4 im Krippen- und 1:10 im Elementar-Bereich sind beide Seiten sich einig, dass bei der Betreuungsrelation mittel- bis langfristig auch ein entsprechender Anteil für mittelbare pädagogische Aufgaben und Ausfallzeiten berücksichtigt werden muss. Dieses macht weitere, erhebliche Anstrengungen erforderlich, die ohne weitere Bundesmittel von Hamburg nicht zu stemmen sind. Es ist gemeinsame Zielsetzung beider Seiten, mit Unterstützung des Bundes spürbare Schritte auch bei der Berücksichtigung des Anteils für mittelbare pädagogische Aufgaben und Ausfallzeiten innerhalb des hier vereinbarten Zehn-Jahres-Zeitraums zu vollziehen.</p>

Fortsetzung Hamburg

Regelungsort

2019	2025
<p>Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ vom 07.08.2018, in Kraft getreten rückwirkend zum 01. Januar 2018</p> <p>§ 4 Personalausstattung</p> <p>Eckpunktevereinbarung zu Qualitätsverbesserungen in Krippe und Kita im Hinblick auf die Beschlüsse im Rahmen der Beratungen der Hamburgischen Bürgerschaft zum Haushalt 2015/2016 vom 10.12.2014 (Anhang I des Landesrahmenvertrags)</p>	<p>Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ vom 07.08.2018, in Kraft getreten rückwirkend zum 01. Januar 2018</p> <p>§ 4 Personalausstattung</p> <p>Eckpunktevereinbarung zu Qualitätsverbesserungen in Krippe und Kita im Hinblick auf die Beschlüsse im Rahmen der Beratungen der Hamburgischen Bürgerschaft zum Haushalt 2015/2016 vom 10.12.2014 (Anhang I des Landesrahmenvertrags)</p>

Anmerkungen

2019	2025
<p>Leitungs- und Erziehungswochenstunden pro Kind (Stand 2018) siehe Anlage 1 b) (S. 22)</p>	<p>Keine Erwähnung bzw. unklar, ob mittlerweile berücksichtigt</p> <p>Leitungs- und Erziehungswochenstunden pro Kind (Stand 2018) siehe Anlage 1 b) (S. 22)</p> <p>§ 28 Laufzeit (LRV)</p> <p>(1) Der Vertrag wird für eine Laufzeit von fünf Jahren geschlossen. Die finanziellen Verpflichtungen, die die Freie und Hansestadt Hamburg mit diesem Vertrag für den Zeitraum ab 1. Januar 2018 eingeht, sowie die damit gegebenenfalls korrespondierenden Leistungsverpflichtungen der Vertragsparteien stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hamburgischen Bürgerschaft.</p> <p>(2) Nach Ablauf der fünfjährigen Laufzeit gilt der Vertrag bis zu der Entscheidung der Schiedsstelle nach § 20 KibG fort, falls die Vertragsparteien sich nicht vorher geeinigt haben.</p>

Hessen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 25c Personeller Mindestbedarf (1) Der personelle Mindestbedarf einer Tageseinrichtung ergibt sich aus der Summe der nach Abs. 2 ermittelten Mindestbedarfe der in der Einrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder, zuzüglich 15 Prozent dieser Summe zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung.</p>	<p>§ 25c Personeller Mindestbedarf (1) Der personelle Mindestbedarf einer Tageseinrichtung ergibt sich aus der Summe der nach Abs. 2 ermittelten Mindestbedarfe der in der Einrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder, zuzüglich 22 Prozent dieser Summe zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung sowie des nach Abs. 3 ermittelten Bedarfs für die Leitungstätigkeit.</p>

Regelungsort

2019	2025
Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019</i> § 25c Personeller Mindestbedarf	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31) § 25c Personeller Mindestbedarf

Anmerkungen

2019	2025
§ 42 Anspruch auf Freistellung (u. a. ehrenamtl. Tätigkeit in der Jugendarbeit und Bildungsurlaub) § 43 Dauer der Freistellung (bis zu 12 Arbeitstage/Jahr)	§ 42 Anspruch auf Freistellung (u. a. ehrenamtl. Tätigkeit in der Jugendarbeit und Bildungsurlaub) § 43 Dauer der Freistellung (bis zu 12 Arbeitstage/Jahr)

Mecklenburg-Vorpommern

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
	<p>§ 3 Pädagogisches Personal und Leitung (LRV)</p> <p>(1) Die Bemessung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen erfolgt auf Grundlage der zu betreuenden Kinder, des Betreuungsumfangs und der Betreuungsart sowie der Öffnungszeiten der Einrichtung.</p> <p>(2) Die Bemessung des pädagogischen Personals erfolgt anhand einer Berechnungsmatrix, die Bestandteil der Anlage 2 dieses Vertrags ist. Diese Berechnungsmatrix beinhaltet fixe Faktoren und variable Faktoren. Die variablen Faktoren sind in der Anlage 2 dargestellt und unter Nachweisung nach Anlage 4 und 5 anzupassen.</p> <p>Vgl. Anlage 2: Berechnung des Personalschlüssels in Kindertageseinrichtungen einschließlich des Leitungsanteils (LRV)</p> <p><i>Krippe</i></p> <p>Als variable Berechnungskomponenten:</p> <p>30 Tage Urlaub/Jahr (5 Tage davon während Schließzeiten, es ist der tatsächliche, tariflich gewährte Urlaub anzusetzen)</p> <p>15 Tage Krankheit/Jahr</p> <p>Als fixe Berechnungskomponenten:</p> <p>2,5 Stunden für mittelbare Arbeit/Woche (bei 39,00 Std. Wochenarbeitszeit)</p> <p>5 Tage Fortbildung/Jahr</p> <p><i>Kindergarten</i></p> <p>Als variable Berechnungskomponenten:</p> <p>30 Tage Urlaub/Jahr (5 Tage davon während Schließzeiten, es ist der tatsächliche, tariflich gewährte Urlaub anzusetzen)</p> <p>15 Tage Krankheit/Jahr</p> <p>Als fixe Berechnungskomponenten:</p> <p>5,0 Stunden für mittelbare Arbeit/Woche (bei 39,00 Std. Wochenarbeitszeit)</p> <p>5 Tage Fortbildung/Jahr</p> <p><i>Hort</i></p> <p>Als variable Berechnungskomponenten:</p> <p>30 Tage Urlaub/Jahr (5 Tage davon während Schließzeiten, es ist der tatsächliche, tariflich gewährte Urlaub anzusetzen)</p> <p>15 Tage Krankheit/Jahr</p> <p>Als fixe Berechnungskomponenten:</p> <p>2,5 Stunden für mittelbare Arbeit/Woche (bei 39,00 Std. Wochenarbeitszeit)</p> <p>5 Tage Fortbildung/Jahr</p>

Fortsetzung Mecklenburg-Vorpommern

Regelungsort

2019	2025
	<p>Landesrahmenvertrag gemäß § 24 Abs. 5 KiföG M-V für die Einrichtungen der Kindertagesförderung (Krippe, Kindergarten, Hort) nach § 2 Abs. 2 KiföG M-V in der Fassung vom 4. September 2019, in Kraft getreten am 1. April 2024</p> <p>§ 3 Pädagogisches Personal und Leitung</p> <p>Anlage 2: Berechnung des Personalschlüssels in Kindertageseinrichtungen einschließlich des Leitungsanteils</p>

Anmerkungen

2019	2025
	<p>Einführung des Landesrahmenvertrags zum 1. April 2024</p> <p>Anlage 4: Nachweisführung zu Krankentagen → Berechnung durchschnittlicher Krankentage pro Erzieherin/Erzieher je VzÄ (Vollzeitäquivalent)</p> <p>Anlage 5: Nachweisführung tatsächliche Betreuungszeiten</p>

Niedersachsen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK)</p> <p>[...]</p> <p>2. Gegenstand der Förderung</p> <p>Gefördert werden</p> <p>2.1 die Beschäftigung von zusätzlichen Fach- und Betreuungskräften (Zusatzkräften) in Gruppen oder gruppenübergreifend, in denen überwiegend Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt betreut werden, in Kindertagesstätten über das nach § 4 KiTaG erforderliche Personal hinaus und</p> <p>2.2 Einführungskurse für die im Rahmen dieser Richtlinie eingesetzten Zusatzkräfte, die nicht über eine Qualifikation nach § 4 Abs. 1 bis 3 KiTaG verfügen.</p> <p>[...]</p> <p>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</p> <p>[...]</p> <p>5.2 Die Höhe der Zuwendung wird auf der Grundlage der zuletzt veröffentlichten Statistik der Kinder- und Jugendhilfe des Bundesamtes für Statistik ermittelt, und zwar jeweils für die Hälfte der jährlich zur Verfügung stehenden Summe an Haushaltsmitteln</p> <p>5.2.1 nach dem jeweiligen Anteil an Gruppen, in denen überwiegend Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt betreut werden, im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und</p> <p>5.2.2 nach dem jeweiligen Anteil an Kindern zwischen drei bis unter acht Jahren (ohne Schulkinder) mit Migrationshintergrund, in deren Familien nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird, im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.</p> <p>[...]</p> <p>5.4 Personalausgaben nach Nr. 2.1 sind zuwendungsfähig für Zusatzkräfte, die mindestens mit der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit beschäftigt sind und die Qualifikationsanforderungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 KiTaG erfüllen. Sofern keine nach Satz 1 qualifizierten Kräfte zur Verfügung stehen, können auch andere geeignete Kräfte eingesetzt werden, die die Aufnahmeveraussetzungen für den Einstieg in die Klasse 2 der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent erfüllen. Diesen Kräften soll ermöglicht werden, innerhalb des Bewilligungszeitraumes die berufsbegleitende Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten zu absolvieren.</p> <p>5.5 Sachausgaben für die Maßnahmen nach Nr. 2.2 sind nur zuwendungsfähig, sofern es sich dabei um von der</p>	<p>§ 11 Personelle Mindestausstattung in den Gruppen (NKiTaG)</p> <p>(6) ¹Im Fall einer unabweisbaren und unvorhersehbaren Abwesenheit einer Kraft nach Absatz 1, die nicht durch eine andere Kraft nach Absatz 1 vertreten werden kann, kann für höchstens drei Tage, bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 für höchstens fünf Tage je Kalendermonat und Gruppe eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden, wenn mindestens eine pädagogische Fachkraft oder eine pädagogische Assistenzkraft nach Absatz 1 Satz 5 oder eine pädagogische Assistenzkraft, die nach Absatz 1 Satz 10 eingesetzt werden darf, in dieser Gruppe zeitgleich regelmäßig tätig ist. ²Satz 1 gilt für die Kräfte nach Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass je Krippengruppe höchstens eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflichten betraut werden darf. Absatz 3 Satz 2 gilt für die andere Person nach den Sätzen 1 und 2 entsprechend. ⁴Der Träger der Kindertagesstätte soll sich vor dem erstmaligen Einsatz und danach in regelmäßigen Abständen von der anderen Person nach den Sätzen 1 und 2 ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. ⁵Die Betrauung einer anderen geeigneten Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten nach Satz 1 ist nur in einer Kindertagesstätte zulässig, die mindestens zwei Kernzeitgruppen umfasst. ⁶Der Träger der Einrichtung hat die Feststellung der Eignung einer Person nach Satz 1 zu dokumentieren.</p> <p>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Bindung von Fach- und Leitungskräften durch Entlastung und Qualifizierung (RL Qualität in Kitas 2)</p> <p>[...]</p> <p>Abschnitt 2 RL Qualität in Kitas 2 – Gegenstand der Förderung</p> <p>Gefördert werden</p> <p>2.1 die Beschäftigung von zusätzlichen Kräften in Kindertagesstätten, die über das nach § 11 NKiTaG erforderliche Personal hinausgehen und die die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergartengruppen und in altersstufenübergreifenden Gruppen mit überwiegend Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt unterstützen, insbesondere auch im Hinblick auf besondere Förderbedarfe von Kindern aufgrund sozialer Benachteiligung (Zusatzkräfte Betreuung),</p> <p>2.2 die Beschäftigung von zusätzlichen Kräften in Kindertagesstätten, die über das nach § 10 Abs. 1 NKiTaG erforderliche Personal hinausgehen und die die Leitung der Kindertagesstätte bei der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben auch zur weiteren Entwicklung der Qualität</p>

Fortsetzung Niedersachsen

2019	2025
<p>zuständigen obersten Landesbehörde anerkannte Einführungskurse handelt. [...]</p>	<p>der pädagogischen Arbeit einschließlich der Elternarbeit unterstützen und entlasten (Zusatzkräfte Leitung), [...] 2.4 Einführungskurse für die nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie eingesetzten „Zusatzkräfte Betreuung“, die nicht pädagogische Kräfte nach § 9 NKiTaG sind und die noch keinen Einführungskurs absolviert haben. [...]</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK) Erl. d. MS v. 30.5.2017 – 306.31-51 703/3-1- vom 7. Juni 2017 (Nds. MBl. S. 699), in Kraft vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2021</p>	<p>Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470 – VORIS 21130), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118) § 11 Personelle Mindestausstattung in den Gruppen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Bindung von Fach- und Leitungskräften durch Entlastung und Qualifizierung (RL Qualität in Kitas 2) (Erl. d. MK v. 26. 7. 2023 - 52-38 802/7-5-) vom 26. Juli 2023 (Nds. MBl. S. 540), außer Kraft am 1. Januar 2026 durch Nummer 7 des Erl. vom 26. Juli 2023 (Nds. MBl. S. 540)</p>

Anmerkungen

2019	2025
Berücksichtigung von Ausfallzeiten nicht ausgewiesen	Novellierung des KiTaG und der DVO zum 01. August 2021 → kein unmittelbarer Vergleich möglich

Nordrhein-Westfalen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 3 Einsatz von Ergänzungskräften im Rahmen von Fachkraftstunden (Personalvereinbarung)</p> <p>(3) Führt der Einsatz von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern und anderen Ergänzungskräften auf Fachkraftstunden im Sinne der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz zur Einsparung von Personalkosten, so sind die Einsparungen zu einer Aufstockung der Gesamtstundenzahl des Personals in der Einrichtung einzusetzen.</p>	<p>§ 28 Personal (KiBiz)</p> <p>(1) Als pädagogische Kräfte in den Tageseinrichtungen sollen sozialpädagogische oder weitere Fachkräfte und Ergänzungskräfte im Sinne der Personalverordnung eingesetzt werden. Die pädagogische Arbeit muss vom Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte geprägt sein. Während der Betreuungszeiten sollen den Gruppen regelmäßig zwei pädagogische Kräfte zugeordnet sein. In den Gruppenformen I und II sollen diese in der Regel sozialpädagogische und weitere Fachkräfte, in der Gruppenform III mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft und eine Ergänzungskraft im Sinne der Personalverordnung sein. Im Rahmen der Personalbemessung auf der Grundlage der in der Anlage zu § 33 Absatz 1 ausgewiesenen Gesamtstundenzahl hat der Träger sicherzustellen, dass auch in Ausfallzeiten die Besetzung nach den Sätzen 3 und 4 erfüllt werden kann.</p> <p>(2) Die Zahl der Kinder pro Gruppe und der Personaleinsatz haben sich an den Vorgaben der Anlage zu § 33 zu orientieren. Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 33 Absatz 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen, die zur Betreuung erforderlichen Personalkraftstunden sollen vorgehalten werden. Eine nicht nur vorübergehende Überschreitung ohne Anpassung des Personalschlüssels ist dem Jugendamt und dem Landesjugendamt unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(3) Das Kindpauschalenbudget ermöglicht die in der Anlage je Gruppenform ausgewiesene Leitungszeit im Umfang von § 29 Absatz 2, die Besetzung nach Absatz 1 einschließlich der ausgewiesenen Mindeststundenzahl für sozialpädagogische und weitere Fachkräfte im Sinne der Personalverordnung, in Gruppen, in denen Kinder unter drei Jahren betreut werden, zusätzliche Personalkraftstunden für Ergänzungskräfte im Sinne der Personalverordnung, eine Verfügungszeit von mindestens zehn Prozent der Betreuungszeit pro Gruppe für Aufgaben nach Absatz 4 und die Finanzierung sonstiger Personalkosten. Das Kindpauschalenbudget ist hinsichtlich der vorgesehenen Gesamtpersonalkraftstundenzahl nach Maßgabe von Satz 1 einzusetzen.</p> <p>(4) Die Finanzierung aus dem Kindpauschalenbudget sichert auch Personalkraftstunden für die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit, einschließlich Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen, für die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, für die Praxisanleitung und für Kooperationen mit Frühförderung, Kindertagespflege, Schule und in den Sozialraum, für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatungen und Qualifikationsmaßnahmen.</p> <p>(5) Für die bestmögliche Förderung der Kinder, zur Erweiterung des Handlungsspielraums in den Einrichtungen und der Perspektiven auf das einzelne Kind kann sich das pädagogische Personal in Tageseinrichtungen für Kinder, vor allem in Familienzentren und plusKITAs, aus multiprofessionellen</p>
<p>§ 6 Personaleinsatz und Personalschlüssel (Personalverordnung)</p> <p>(5) Die Bildung von Personalpools insbesondere für Vertretungen und besondere pädagogische Angebote auch trägerübergreifend innerhalb eines Jugendamtes ist zulässig.</p>	

Fortsetzung Nordrhein-Westfalen

2019	2025
	<p>Teams zusammensetzen, bei denen sich die Fähigkeiten und Kenntnisse der Teammitglieder ergänzen. Dies setzt voraus, dass die Standards an die Besetzung der Personalkraftstunden nach den Absätzen 1 bis 3 und der Anlage zu § 33 Absatz 1 eingehalten werden.</p> <p>§ 2 Allgemeine Vorschriften zum Personal (PersVO) (4) Die Bildung von Personalpools insbesondere für Vertretungen und besondere pädagogische Angebote auch trägerübergreifend innerhalb eines Jugendamtes ist zulässig.</p> <p>§ 15 Akuter Personalnotstand (PersVO) Soweit dies erforderlich und geeignet ist, um den planmäßigen Betreuungsbetrieb aufrechtzuerhalten, kann das Landesjugendamt einem Träger erlauben, für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen in allen Gruppenformen die Mindestbesetzung mit pädagogischem Personal durch den verstärkten Einsatz von Ergänzungskräften sicherzustellen. Voraussetzung hierfür ist, dass es zu Personalausfällen kommt, die auch bei einer pflichtgemäßen Personalplanung, die gemäß § 28 Absatz 1 Satz 5 des Kinderbildungsgesetzes gewöhnliche Ausfallzeiten berücksichtigt, nicht absehbar waren und dass der Personalengpass voraussichtlich nicht länger als sechs Wochen andauern wird. Mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft muss zu jeder Zeit in der Einrichtung anwesend sein. In Einrichtungen mit mehr als 60 Kindern pro Einrichtung muss mindestens eine weitere Fachkraft nach den §§ 4, 5 oder 9 Absatz 1 zusätzlich anwesend sein. In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren oder Kindern mit oder mit drohender Behinderung soll eine weitere Fachkraft nach den §§ 4, 5 oder 9 Absatz 1 anwesend sein. Eine Erlaubnis nach Satz 1 ist vom Träger im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt beim Landesjugendamt zu beantragen. Eine Erlaubnis nach Satz 1 kann in der Regel einmal pro Kindergartenjahr und Einrichtung erteilt werden.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 26. Mai 2008 in der Fassung vom 1. Dezember 2018, in Kraft getreten am 1. Dezember 2018</p> <p>§ 3 Einsatz von Ergänzungskräften im Rahmen von Fachkraftstunden</p> <p>§ 6 Personaleinsatz und Personalschlüssel</p>	<p>Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), in Kraft getreten am 1. August 2022</p> <p>§ 28 Personal</p> <p>Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung – PersVO) vom</p>

Fortsetzung Nordrhein-Westfalen

2019	2025
	<p>27. November 2024 (GV. NRW. S. 910), in Kraft getreten am 6. Dezember 2024, § 8a tritt am 1. Januar 2031 in Kraft</p> <p>§ 2 Allgemeine Vorschriften zum Personal</p> <p>§ 15 Akuter Personalnotstand</p>

Anmerkungen

2019	2025
Berücksichtigung von Ausfallzeiten nicht ausgewiesen	<p>Neues Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) zum 1. August 2020 (Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 3. Dezember 2019 [GV. NRW. S. 894]).</p> <p>Neue Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) vom 4. August 2020 (GV. NRW. S. 726).</p>

Rheinland-Pfalz

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 6 Voraussetzungen (KiTaAV)</p> <p>(5) ¹Die für die jeweilige Kindertagesstätte vorgesehene personelle Besetzung ist grundsätzlich während des ganzen Jahres durch geeignete Erziehungskräfte sicherzustellen. ²Bei eingruppigen Kindertagesstätten hat der Träger sicherzustellen, dass während der Betreuungszeit zwei Erziehungskräfte gleichzeitig anwesend sind. ³Eine Unterschreitung der personellen Besetzung infolge von Erziehungsurlaub, längerer Krankheit oder Ausscheiden von Erziehungskräften muss umgehend, spätestens nach sechs Monaten, ausgeglichen werden. ⁴Die Vertretung kann auch durch eine Kraft erfolgen, die nicht die fachlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt. ⁵Zusätzliche Personalkosten für notwendige Vertretungen von Erziehungs- oder Wirtschaftskräften werden bei der Zuweisung berücksichtigt.</p>	<p>§ 21 Personalausstattung (KiTaG)</p> <p>(6) Die für die Tageseinrichtung vorgesehene personelle Besetzung mit pädagogischen Fachkräften nach den Absätzen 3 und 4 und § 22 ist grundsätzlich während des ganzen Jahres sicherzustellen. Eine Unterschreitung ist umgehend auszugleichen. Durch den Träger der Tageseinrichtung sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Diese werden nach Maßgabe der Betriebserlaubnis im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Dabei können auch Vertretungen durch Kräfte zugelassen werden, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 erfüllen.</p> <p>§ 25 Zuweisungen des Landes (KiTaG)</p> <p>(1) Das Land gewährt Zuweisungen zur Deckung der Personalkosten, wenn die Voraussetzungen der §§ 21 bis 23 erfüllt sind. Personalkosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Aufwendungen des Trägers der Tageseinrichtung für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vergütungen, Unterhaltsbeihilfen und Sonderleistungen auf der Grundlage des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst (TVöD) und der diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge oder auf der Grundlage von vergleichbaren Vergütungsregelungen sowie das Gestellungsgeld nach Einzelverträgen, 2. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen, 3. Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung, 4. die Fortbildung des Personals im Erziehungs- und Wirtschaftsdienst und 5. die Fachberatung der Tageseinrichtung. <p>Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Tageseinrichtungen, deren Träger einer Kirche und Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts angehören, werden die ihrer Ausbildung und Tätigkeit entsprechenden Regelungen des TVöD und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge zugrunde gelegt. Die nachgewiesenen Kosten der Fortbildung und Fachberatung werden bis zur Höhe von 1 v. H. der übrigen zuwendungsfähigen Personalkosten berücksichtigt.</p> <p>(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten Zuweisungen des Landes zu den Personalkosten der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen, wenn die Personalausstattung dieser Tageseinrichtungen den Anforderungen der §§ 21 bis 23 entspricht. Sie betragen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 44,7 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und 2. 47,2 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

Fortsetzung Rheinland-Pfalz

2019	2025
	<p>Zusätzliche Personalkosten für notwendige Vertretungen von pädagogischen Fachkräften nach § 21 Abs. 3 und § 22 und Personal im Bereich des Wirtschaftsdienstes nach § 23 werden bei der Zuweisung gemäß Satz 2 berücksichtigt.</p> <p>§ 2 Personalausstattung (KiTaGAVO)</p> <p>(2) Von dem Erfordernis der gleichzeitigen Anwesenheit zweier pädagogischer Fachkräfte während der Betreuungszeit nach § 21 Abs. 4 Satz 2 KiTaG kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass während der Betreuungszeit neben einer pädagogischen Fachkraft eine andere geeignete Person, die die Voraussetzungen der auf Grundlage des § 21 Abs. 2 Satz 2 KiTaG getroffenen Fachkräftevereinbarung erfüllen muss, gleichzeitig anwesend ist.</p> <p>(3) Ausgleichsmaßnahmen nach § 21 Abs. 6 Satz 2 bis 4 KiTaG können für eine Dauer von längstens sechs Monaten eingesetzt werden. Durch das Inkrafttreten des § 21 Abs. 3 und 4 KiTaG und des § 22 KiTaG bedingte Unterschreitungen können während des Umstellungsprozesses im Einzelfall nach Maßgabe der Betriebserlaubnis länger als sechs Monate ausgeglichen werden. Abweichend von Satz 1 ist in der Zeit vom 3. April 2022 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 der Einsatz von Vertretungskräften als Ausgleichsmaßnahme nach § 21 Abs. 6 Satz 2 bis 4 KiTaG in begründeten Ausnahmefällen länger als sechs Monate zulässig.</p> <p>10 Vertretungskräfte (Fachkräftevereinbarung)</p> <p>Die Tätigkeit als Vertretungskraft erfordert keine formale Qualifikation. Vertretungskräfte müssen nicht der Fachkräftevereinbarung entsprechen. Träger sollen jedoch nach Möglichkeit die Anstellung von Vertretungskräften mit einem möglichst hohen Qualifizierungsniveau gemäß der Fachkräftevereinbarung anstreben. Sofern eine entsprechende Gewinnung von formal qualifizierten Mitarbeitenden nicht gelingt, können anderweitige Personen als Vertretungskräfte beschäftigt werden¹⁸.</p>

¹⁸ Sollte keine formale Qualifikation vorliegen, wird Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder empfohlen, die Vertretungskraft darauf hinzuweisen, welche Formen der formalen Qualifikation möglich sind.

Fortsetzung Rheinland-Pfalz

Regelungsort

2019	2025
<p>Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstätten- gesetzes (KiTaAV) vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 02.01.2006 bis 30.06.2021</i></p> <p>§ 6 Voraussetzungen</p>	<p>Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213), in Kraft ge- treten am 01. Juli 2021</p> <p>§ 21 Personalausstattung § 25 Zuweisungen des Landes</p> <p>Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO) vom 17. März 2021 (GVBl. S. 165), zuletzt ge- ändert durch Verordnung vom 20.07.2022 (GVBl. S. 279)</p> <p>§ 2 Personalausstattung</p> <p>Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen für Kinder nach §§ 22, 22a SGB VIII i. V. m. § 45 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 Ziff. 2 SGB VIII sowie dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tagesein- richtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) in Rheinland- Pfalz in der jeweils geltenden Fassung (Fachkräftevereinba- rung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz), in Kraft getreten am 07. Februar 2024</p> <p>10 Vertretungskräfte</p>

Anmerkungen

2019	2025
	<p>Neues KiTaG und neue KiTaAVO am 1. Juli 2021 in Kraft getreten</p> <p>Überarbeitungen der Fachkräftevereinbarung 2021 und 2024</p> <p>Regelungen zum Personal, Leitungsdeputate und Deputate für Praxisanleitung (Website Kita-Server Rheinland-Pfalz) „Jeder Mensch kann in seinem Beruf aus den unterschied- lichsten Gründen einmal ausfallen. In den Kindertageein- richtungen ist in diesem Fall zunächst der jeweilige Träger einer Einrichtung dafür zuständig, schnellstmöglich qualifi- zierten Ersatz für das pädagogische Personal und die Wirt- schaftskräfte zu finden. Das Land zahlt alle Vertretungskräf- te ab dem ersten Tag mit – in der Höhe, wie es sich auch am regulären Personal beteiligt, mit 44,7 Prozent (kommunale Träger) bzw. mit 47,2 Prozent (freie Träger) der Kosten. Dass für Vertretungskräfte nicht von Beginn ein Anteil in die Personalbemessung eingerechnet ist, hat folgenden</p>

Fortsetzung Rheinland-Pfalz

2019	2025
	Hintergrund: Die Landesfinanzierung wäre dann auf diesen Anteil beschränkt. Vertretungssituationen können aber sehr unterschiedlich sein. Das Land beteiligt sich mit der jetzt gewählten Regelung an allen Personalkosten, die für Vertretungskräfte entstehen, ohne diese zu begrenzen. ^b

Saarland

Anmerkungen

2019	2025
Keine Erwähnung	Keine Erwähnung

^b Vgl. <https://kita.rlp.de/kita-in-rheinland-pfalz/kita-gesetz/regelungen-zum-personal-leitungsdeputate-und-deputate-fuer-praxisanleitung> [Zugriff am 28.08.2024].

Sachsen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 12 Personal (SächsKitaG)</p> <p>(1) ¹Kindertageseinrichtungen müssen über eine ausreichende Anzahl pädagogischer Fachkräfte für die Leitung und die Arbeit mit den Kindern verfügen. ²Die Arbeit der Fachkräfte kann durch weitere geeignete Mitarbeiter sowie durch Eltern unterstützt werden.</p> <p>(2) ¹Es gelten in der Regel folgende Personalschlüssel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 5 Kinder, 2. Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 12 Kinder, 3. Hort: 0,9 pädagogische Fachkraft für 20 Kinder, 4. eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkräfte nach den Nummern 1 bis 3, 5. 0,054 vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für je eine einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft nach den Nummern 1 bis 3. <p>²Der in Satz 1 Nummer 1 genannte Personalschlüssel gilt auch als erfüllt, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden. ³§ 29 Absatz 1 Satz 2 und 4 des Landesjugendhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 182) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt. ⁴Bemessungsgrundlage ist für Satz 1 Nummer 1 und 2 eine neunstündige, für Satz 1 Nummer 3 eine sechsstündige Betreuungszeit. ⁵Erfolgt die Betreuung in altersgemischten Gruppen, gilt in der Regel für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Personalschlüssel für die Krippe, für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt der Personalschlüssel für den Kindergarten und für Kinder ab Schuleintritt der Personalschlüssel für den Hort.</p>	<p>§ 12 Personal (SächsKitaG)</p> <p>(1) ¹Kindertageseinrichtungen müssen über eine ausreichende Anzahl pädagogischer Fachkräfte für die Leitung und die Arbeit mit den Kindern verfügen. ²Die Arbeit der Fachkräfte kann durch weitere geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie durch Eltern unterstützt werden.</p> <p>(2) ¹Es gelten in der Regel folgende Personalschlüssel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 5 Kinder, 2. Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 12 Kinder, 3. Hort: 0,9 pädagogische Fachkraft für 20 Kinder, 4. eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkräfte nach den Nummern 1 bis 3, 5. 0,054 vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für je eine einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft nach den Nummern 1 bis 3, 6. 0,04 vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für je eine einzusetzende vollbeschäftigte Fachkraft nach den Nummern 1 bis 3 zum Vorhalten zusätzlichen Personals. <p>²Der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannte Personalschlüssel gilt auch als erfüllt, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden; Satz 1 Nummer 5 und 6 sowie Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend. ³§ 29 Absatz 1 Satz 2 und 4 des Landesjugendhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt. ⁴Bemessungsgrundlage ist für Satz 1 Nummer 1 und 2 eine neunstündige, für Satz 1 Nummer 3 eine sechsstündige Betreuungszeit sowie eine vierzigstündige Wochenarbeitszeit für eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft. ⁵Erfolgt die Betreuung in altersgemischten Gruppen, gilt in der Regel für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Personalschlüssel für die Krippe, für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt der Personalschlüssel für den Kindergarten und für Kinder ab Schuleintritt der Personalschlüssel für den Hort.</p> <p>§ 22a Monitoring (SächsKitaG)</p> <p>(1) ¹Das Staatsministerium für Kultus ermittelt auf der Grundlage von Erhebungen nach den §§ 47 und 99 Absatz 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch den Bedarf an Neueinstellungen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 und den Bedarf</p>

Fortsetzung Sachsen

2019	2025
	<p>an Ausbildungsplätzen in diesem Bereich. ²Zu diesem Zweck werden zusätzliche Erhebungen durchgeführt.</p> <p>(2) ¹Erhebungsmerkmale bei den zusätzlichen Erhebungen nach Absatz 1 Satz 2 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anzahl pädagogisch tätiger Personen, die im Berichtsjahr eine Berufsqualifikation erworben und erstmals eine Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen haben, gegliedert nach Beschäftigungsumfang und Berufsqualifikation, 2. der Umfang von Fehlzeiten pädagogisch tätiger Personen in Arbeitstagen aufgrund von Krankheit, die länger als sechs Wochen dauerte, Beschäftigungsverboten und Elternzeit, 3. die Anzahl pädagogisch tätiger Personen, die eine berufsbegleitende Ausbildung oder Weiterbildung an einer Fachschule oder Hochschule begonnen haben, gegliedert nach Art der Ausbildungseinrichtung, 4. die Anzahl der Personen, die ein Praktikum in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Ausbildung oder Weiterbildung in Vollzeit an einer Fachschule oder Hochschule absolviert haben, gegliedert nach Art der Ausbildungseinrichtung, 5. der Umfang der Zeiten für Praxisanleitung in Stunden je Woche für die in Nummer 3 und 4 aufgeführten Personen, 6. die Anzahl pädagogisch tätiger Personen, die voraussichtlich in den kommenden fünf Jahren die Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung beenden, gegliedert nach dem Jahr des voraussichtlichen Ausscheidens, Beschäftigungsumfang und Berufsqualifikation, sowie 7. die Anzahl pädagogisch tätiger Personen, die voraussichtlich in den kommenden fünf Jahren eine Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung aufnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung der Betreuungszahlen und zum Meldezeitpunkt bereits beschlossener Änderungen von gesetzlichen Personalstandards, gegliedert nach dem Jahr der voraussichtlichen Aufnahme der Beschäftigung, Beschäftigungsumfang und Berufsqualifikation. <p>²Ein Berichtsjahr für die Erhebungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 beginnt jeweils am 1. März des Vorjahres und endet Ende Februar des laufenden Jahres. ³Ein Prognosejahr für die Erhebungen nach Satz 1 Nummer 6 und 7 beginnt jeweils am 1. März eines Jahres und endet Ende Februar des Folgejahres.</p> <p>(3) Die Träger der Kindertageseinrichtungen übermitteln bis zum 31. März eines jeden Jahres anonymisiert die Angaben aus den Erhebungen nach Absatz 2 an das Landesjugendamt.</p>

Fortsetzung Sachsen

Regelungsort

2019	2025
<p>Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.06.2019 bis 29.12.2020</i></p> <p>§ 12 Personal</p>	<p>Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kinder- tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist</p> <p>§ 12 Personal § 22a Monitoring</p>

Anmerkungen

2019	2025
<p>§ 12 Nr. 6 SächsKitaG sowie § 22a SächsKitaG 2019 noch nicht im Gesetz enthalten</p>	

Sachsen-Anhalt

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>Hinweise und Beispiele zur Anwendung des Mindestpersonalschlüssels gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG</p> <p>[...]</p> <p><u>zu 3.: Berechnung der Jahresarbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft:</u> Zu den vergüteten Jahresarbeitsstunden (Bruttoarbeitszeit) einer pädagogischen Fachkraft zählen auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bezahlte Urlaubstage, - bezahlte Krankheitstage (Entgeltfortzahlung), - gesetzliche Feiertage, - Fortbildungsmaßnahmen während der Arbeitszeit. <p>Nicht dazu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unbezahlte Urlaubstage, - Krankheitstage über die Grenze der Entgeltfortzahlung hinaus, - Freistellungen für Leitungstätigkeiten nach § 22 Abs. 1, - zusätzliche Tätigkeit als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter, die über das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher: Nachwuchs gewinnen und Profis binden“ oder ein Landesmodellprojekt finanziert wird. <p>[...]</p>	<p>Hinweise und Beispiele zur Anwendung des Mindestpersonalschlüssels gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG</p> <p>[...]</p> <p><u>zu 3.: Berechnung der Jahresarbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft:</u> Zu den vergüteten Jahresarbeitsstunden (Bruttoarbeitszeit) einer pädagogischen Fachkraft zählen auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bezahlte Urlaubstage, - bezahlte Krankheitstage (Entgeltfortzahlung), - gesetzliche Feiertage, - Fortbildungsmaßnahmen während der Arbeitszeit. <p>Nicht dazu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unbezahlte Urlaubstage, - Krankheitstage über die Grenze der Entgeltfortzahlung hinaus, - Freistellungen für Leitungstätigkeiten nach § 22 Abs. 1, - zusätzliche Tätigkeit als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter, die über das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher: Nachwuchs gewinnen und Profis binden“ oder ein Landesmodellprojekt finanziert wird. <p>[...]</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Hinweise und Beispiele zur Anwendung des Mindestpersonalschlüssels gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration Referat Kindertagesbetreuung und frühkindliche Bildung (Stand: 19.12.2019)</p> <p>→ Hinweise für die Berechnung der Bruttoarbeitszeit pädagogischer Fachkräfte</p>	<p>Hinweise und Beispiele zur Anwendung des Mindestpersonalschlüssels gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration Referat Kindertagesbetreuung und frühkindliche Bildung (Stand: 19.12.2019)</p> <p>→ Hinweise für die Berechnung der Bruttoarbeitszeit pädagogischer Fachkräfte</p>

Anmerkungen

2019	2025
Im Gesetzestext selbst (§ 21 KiFöG) keine Erwähnung	Im Gesetzestext selbst (§ 21 KiFöG) keine Erwähnung

Schleswig-Holstein

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 1 Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz (KiTaVO) (5) ¹In jeder Kindertageseinrichtung muss die Beaufsichtigung der Kinder außerhalb des Gruppendiffendes durch mindestens eine Person sichergestellt sein. ²Für mögliche Notfälle ist Vorsorge zu treffen.</p>	<p>§ 26 Mindestpersonalausstattung im Anstellungsschlüssel (KiTaG) (4) Unberücksichtigt bleibt die vereinbarte Arbeitszeit von 1. Kräften, die im Vormonat und im laufenden Monat bis zum monatlichen Stichtag keine Arbeitsleistung erbracht haben, und 2. Sprachfachkräften in nach § 16a Absatz 1 Satz 1 anerkannten Sprachkindertageseinrichtungen und zusätzlichen Fachkräften in nach § 16b Absatz 1 Satz 1 anerkannten Perspektiv-Kindertageseinrichtungen im geförderten Umfang.</p>
<p>§ 4 Personalbedarf (KiTaVO) (1) Die Ermittlung und Feststellung des Personalbedarfs umfasst alle anfallenden Arbeiten in- und außerhalb des Gruppendiffendes sowie die Ausfallzeiten. (2) In jeder Kindertageseinrichtung müssen während des Gruppendiffendes mindestens zwei Personen anwesend sein, von denen eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sein muss. (4) Bei der Feststellung des Umfangs der Leitungsaufgaben sind insbesondere die Größe der Einrichtung, die Anzahl und Art des Personals und die Besonderheiten in der Sozialstruktur des Einzugsbereiches und in den Familien zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 27 Mindestanwesenheit von Betreuungskräften im Anstellungsschlüssel (KiTaG) (1) In der Kindertageseinrichtung muss stets mindestens eine Betreuungskraft je angefangenem Kontingent von 15 Kindern anwesend sein, wobei die Mindestanzahl an Betreuungskräften zwei beträgt. Mindestens eine der anwesenden Betreuungskräfte muss nach § 28 Absatz 2 zur Gruppenleitung befähigt sein. Eine weitere Betreuungskraft muss mindestens eine pädagogische Assistenzkraft nach § 28 Absatz 3 sein, es sei denn, es sind weniger als zehn Kinder anwesend. Kinder unter drei Jahren und Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder aus integrativen Kindergartengruppen sowie über dreijährige Kinder, für die der örtliche Träger nach § 25 Absatz 5 einen Bedarf für eine Verringerung der Gruppengröße festgestellt hat, zählen doppelt. Unter dreijährige Kinder, die zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet haben, oder für die der örtliche Träger nach § 25 Absatz 5 einen Bedarf für eine Verringerung der Gruppengröße festgestellt hat, zählen vierfach. (2) Absatz 1 gilt für Ausflüge entsprechend.</p>
	<p>§ 58 Monitoring (KiTaG) (1) Das Ministerium wertet die Kita-Datenbank fortlaufend aus, um insbesondere die Entwicklung der Plätze, Kinderzahlen und Betreuungsumfänge mit besonderer Berücksichtigung der Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kinder sowie der Qualifikation der Betreuungskräfte, der außerplanmäßigen Schließungen in Kindertageseinrichtungen und der Aufwendungen für den Neubauzuschlag nach § 39 Absatz 3 zu beobachten. (2) Für jedes zweite Jahr, erstmalig für das Jahr 2026, erhebt das Ministerium insbesondere folgende Daten bei den nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen und den örtlichen Trägern: 1. die durchschnittliche Ausschöpfung der Personalbudgets,</p>

Fortsetzung Schleswig-Holstein

2019	2025
	<ul style="list-style-type: none"> 2. die durchschnittliche Stufe, der die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, die an den TVöD-SuE gebunden sind, zugeordnet sind, 3. die durchschnittlichen Ausfallzeiten der Betreuungskräfte in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegepersonen, 4. die Anzahl geförderter Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Kinder sowie die dem örtlichen Träger mitgeteilten Ablehnungen, Beendigungen und Einschränkungen nach § 18 Absatz 3 Satz 2, 5. die Auslastungsquote in der Kindertagespflege, 6. die Aufwendungen der örtlichen Träger für Erstattungen nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, 7. die Aufwendungen der örtlichen Träger für Betreuungsmöglichkeiten bei Ausfall der Kindertagespflegeperson nach § 48, den Ausbaustand der Vertretungssysteme und deren Inanspruchnahme, 8. die Anteile der Kindertagespflegepersonen, die die Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 und § 46 Absatz 2 und 3 erfüllen, 9. das Verhältnis der Betreuungsorte nach § 47 sowie 10. die Anzahl an Kindern, deren Ansprüche nach § 5 nicht erfüllt werden konnten. <p>Der örtliche Träger ist zur Übermittlung der Daten verpflichtet.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertageseinrichtungen- und -tagespflegeverordnung – KiTaVO) vom 13. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 500)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 27.04.2012 bis 31.12.2020</i></p> <p>§ 1 Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz</p> <p>§ 4 Personalbedarf</p>	<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.12.2024, GVOBl. S. 963)</p> <p>§ 26 Mindestpersonalausstattung im Anstellungsschlüssel</p> <p>§ 27 Mindestanwesenheit von Betreuungskräften im Anstellungsschlüssel</p> <p>§ 58 Monitoring</p>

Fortsetzung Schleswig-Holstein

Anmerkungen

2019	2025
	<p>Keine Angaben zur Berücksichtigung von Ausfallzeiten bei der Personalbemessung</p> <p>Neues Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) zum 01. Januar 2021 durch Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kinder-tagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759).</p> <p>Zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 KiTaG: monatlicher Stichtag ist der 16. Tag des Monats (s. § 1 Abs. 2 Nr. 5 KiTaG)</p>

Thüringen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 16 Personalausstattung (ThürKigaG)</p> <p>(3) Der zur Wahrung des Kindeswohls bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erforderliche Beschäftigungs-umfang der pädagogischen Fachkräfte ergibt sich bei Verwendung eines Personalschlüssels von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 0,352 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 1, b) 0,234 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 2, c) 0,176 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 3, d) 0,117 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 4 und e) 0,088 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 5. <p>Der Personalschlüssel nach Satz 1 beruht auf den Anforderungen von Absatz 2, berücksichtigt die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie die möglichen Ausfallzeiten durch Urlaub oder Krankheit und bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit im Umfang von neun Stunden. Der Personalschlüssel für Kinder nach Absatz 2 Nr. 6 beträgt ausgehend von einer Betreuung im Umfang von vier Stunden 0,031 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind. Bei einer geringeren oder höheren vereinbarten täglichen Betreuungszeit eines Kindes ist der für die Betreuung dieses Kindes geltende Personalschlüssel entsprechend anzupassen.</p>	<p>§ 16 Personalausstattung (ThürKigaG)</p> <p>(3) Der zur Wahrung des Kindeswohls bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erforderliche Beschäftigungs-umfang der pädagogischen Fachkräfte ergibt sich bei Verwendung eines Personalschlüssels von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 0,369 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 1, b) 0,246 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 2 oder c) 0,123 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 3. <p>Der Personalschlüssel nach Satz 1 beruht auf den Anforderungen von Absatz 2, berücksichtigt die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie die möglichen Ausfallzeiten durch Urlaub oder Krankheit und bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit im Umfang von neun Stunden. Der Personalschlüssel für Kinder nach Absatz 2 Nr. 4 beträgt ausgehend von einer Betreuung im Umfang von vier Stunden 0,033 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind. Bei einer geringeren oder höheren vereinbarten täglichen Betreuungszeit eines Kindes ist der für die Betreuung dieses Kindes geltende Personalschlüssel entsprechend anzupassen.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergarten-Gesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 19.10.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p>§ 16 Personalausstattung</p>	<p>Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergarten-Gesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt mehrfach geändert, § 7a eingefügt und § 28 neu gefasst durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202)</p> <p>§ 16 Personalausstattung</p>